

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

für

**Felssicherungen an der Bundesstraße 54
zwischen der K 694 und Burg Hohenstein (K 682)**
in der Gemeinde Hohenstein, Gemarkungen Burg
Hohenstein und Breithardt, Rheingau-Taunus-Kreis,
zwischen den Netzknoten 5814 027 und 5814 028
von Str-km 0+900 bis Str-km 1+277

vom

23. August 2022

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	1
I.	Planfeststellung	1
1.	Planfestgestellte Unterlagen	2
2.	Nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen	2
II.	Durch die Planfeststellung umfasste öffentlich-rechtliche Entscheidungen	5
1.	Naturschutzrechtliche Entscheidungen	5
1.1	Zulassung des Eingriffs	5
1.2	Ausnahme nach § 34 Abs. 3, 5 BNatSchG	5
III.	Nebenbestimmungen	6
1.	Naturschutz	6
2.	Bericht zur frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	8
3.	Lärmschutz	9
4.	Luftreinhaltung	9
5.	Bodenschutz	9
6.	Wald	9
7.	Brandschutz	10
8.	Landesverteidigung	10
9.	Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen	10

IV.	Zusagen	10
1.	Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat I 18 Kampfmittelräumdienst	11
2.	Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat IV 41.2 Oberflächengewässer	11
3.	IHK Wiesbaden	12
4.	NABU Idstein und untere Naturschutzbehörde des Rheingau- Taunus-Kreises	12
V.	Entscheidungen über die Stellungnahmen und Einwendungen	12
B.	Verfahrensablauf	13
I.	Antragsgegenstand und -begründung	13
II.	Verfahrensgang	13
1.	Anhörungsverfahren	13
1.1	Antrag	13
1.2	Auslegung der Antragsunterlagen	14
1.3	Beteiligung der Behörden und Stellen	15
1.4	Beteiligung der Naturschutz- und sonstigen Vereinigungen	16
1.5	Einwendungen und Stellungnahmen	17
1.6	Erörterungstermin	17
2.	Vorlagebericht	18
C.	Entscheidungsgründe	19
I.	Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen	19

1.	Erforderlichkeit der Planfeststellung	19
2.	Zuständigkeit	19
3.	Anhörung	19
4.	Rechtswirkungen der Planfeststellung	20
II.	Umweltverträglichkeitsprüfung	21
1.	Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	21
2.	Verfahren	21
3.	Beschreibung der Umweltauswirkungen	22
3.1	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	23
3.2	Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	23
3.3	Schutz Fläche	24
3.4	Schutz Boden	24
3.5	Schutzgut Wasser	24
3.6	Schutzgüter Luft und Klima	25
3.7	Schutzgut Landschaft	25
3.8	Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	25
3.9	Wechselwirkungen	25
4.	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	26
5.	Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG	28
III.	Materiell-rechtliche Bewertung	30
1.	Planrechtfertigung	30

2.	Alternativenprüfung	31
2.1	Nullvariante	31
2.2	Geschwindigkeitsbegrenzung	31
2.3	Verlegung der Straße	32
2.4	Sicherung im Bestand (Vorzugsvariante)	32
3.	Naturschutz und Landschaftspflege	32
3.1	Natura 2000	32
3.1.1	Verträglichkeitsprüfung und Prüfungsmaßstäbe	33
3.1.1.1	Allgemeine Gebietsbeschreibung	33
3.1.1.2	Erhaltungsziele und Schutzzweck der im Wirkungsbereich der Maßnahme vorkommenden Lebensraumtypen und Arten	34
3.1.1.3	Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes	36
3.1.1.4	Auswirkungen anderer Pläne und Projekte	39
3.1.2	Ausnahmeprüfung für das FFH-Gebiet „Aartalhänge zwischen Burg Hohenstein und Lindschied“	40
3.1.2.1	Zwingende Gründe des öffentlichen Interesses	40
3.1.2.2	Abwägung mit dem Interesse an der Integrität des Gebietes	41
3.1.2.3	Keine zumutbaren Alternativen	42
3.1.2.4	Maßnahmen zur Kohärenzsicherung	42
3.2	Artenschutz	43
3.2.1	Bestandserfassung	44

3.2.2	Vorhabenbedingte Auswirkungen	48
3.2.3	Maßnahmenplanung	49
3.2.4	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung	50
3.3	Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft	53
3.3.1	Darstellung der erheblichen Beeinträchtigungen	54
3.3.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen	55
3.3.3	Kompensationsmaßnahmen	56
3.4	Umweltschadensrecht	60
4.	Immissionsschutz	60
5.	Bodenschutz/Altlasten	61
6.	Denkmalschutz/ Archäologie	62
7.	Baulogistik	62
8.	Kommunale Planungshoheit	62
9.	Belange der Landwirtschaft (öffentlicher Belang)	62
10.	Private Belange, Eigentumsgarantie und Entschädigung	63
11.	Begründung der Entscheidungen über Stellungnahmen der Behörden und Stellen	63
11.1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	64
11.2	Regierungspräsidium Darmstadt, V 52 Forsten	64
11.3	Regierungspräsidium Darmstadt, I 18	64

11.4	Regierungspräsidium Darmstadt, V 53.1	65
11.5	Regierungspräsidium Darmstadt, IV 41.2	65
11.6	Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises	65
11.7	IHK Wiesbaden	74
11.8	Weitere Behörden und Stellen	75
12.	Beteiligung der anerkannten Naturschutz- und sonstigen Vereinigungen	75
12.1	NABU Idstein	76
D.	Gesamtabwägung	82
E.	Sofortige Vollziehung	84
F.	Rechtsbehelfsbelehrung	85

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Planfestgestellte Unterlagen	2
Tabelle 2:	Nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen.....	2

A. **Verfügender Teil**

I. **Planfeststellung**

Der Plan für die

Felssicherung an der B 54 zwischen der K 694 und Burg Hohenstein (K 682) zwischen Netzknoten 5814 027 und Netzknoten 5814 028 von Straßen-km 0+900 bis Straßen-km 1+277 in der Gemeinde Hohenstein in den Gemarkungen Burg Hohenstein und Breithardt im Rheingau-Taunus-Kreis einschließlich der Realisierung von landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

mit den dazugehörigen Unterlagen wird gemäß § 17 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1207), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922)), in Verbindung mit §§ 72 ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570) und § 33 Abs. 2 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 618), gemäß den unter A.I.1 aufgeführten Unterlagen mit den sich aus den Violetteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird angeordnet.

1. **Planfestgestellte Unterlagen**

Der festgestellte Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Tabelle 1: Planfestgestellte Unterlagen

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab 1:	aufgestellt/ geändert am
5	Lageplan, Querprofile (2 Blatt)	200, 100	27.10.2017
9	Planung von Felskompensationsmaßnahmen im Bereich der B 54 (12 Seiten zuzüglich 2 Karten)	500/1.000/ 50.000	Mai 2018
10	Grunderwerbsverzeichnis (2 Seiten einschließlich Titelblatt)	-	27.10.2017
19.0	Anlage I: Maßnahmenblätter (16 Seiten, einschließlich Titelblatt)	-	-

2. **Nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen**

Folgende nachrichtlich planfestgestellte Planunterlagen sind in die Prüfung der unter A.I.1 genannten Unterlagen und in die Abwägung mit eingeflossen:

Tabelle 2: Nachrichtlich planfestgestellte Unterlagen

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab 1:	aufgestellt/ geändert am
1	Erläuterungsbericht (9 Seiten, einschließlich Titelblatt)	-	27.10.2017
3	Übersichtslageplan (1 Blatt)	10.000	27.10.2017

15.1	Bestätigung zur Flächenbereitstellung Gemeinde Hohenstein (3 Seiten)	-	27.06.2018
15.2	Vertrag HLG / NABU über Kauf von Bio- topwertpunkten (Ökopunkten) (24 Sei- ten)	-	19.03./22.03. 2018
19.0	Erläuterungsbericht zum landschaftspfle- gerischen Begleitplan mit integriertem UVP-Bericht (55 Seiten, einschließlich Titelblatt, Impressum, Inhalts-, Anlagen-, Abbildungs-, Tabellen- und Kartenver- zeichnis)	-	Mai 2018
19.0	Anlage II: Berechnung nach hessischer Kompensationsverordnung (2 Seiten)	-	-
19.0	Anlage III: Artenschutzrechtlicher Fach- beitrag (36 Seiten, ein- schließlich Titelblatt, Impres- sum, Inhalts-, Abbil- dungs- und Tabellenver- zeichnis sowie Anhang 1: Prüfbögen)	-	März 2018
19.0	Anlage IV: FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Natura-2000 Gebiet 5814-303 „Aartalhänge zwi- schen Burg Hohenstein und Lindschied“ (37 Seiten, ein- schließlich Titelblatt, Impres- sum, Inhalts-, Abbildungs- und Tabellenverzeichnis)	-	März 2018
19.1	Bestand + Bewertung (3 Blatt)	-	März 2018
19.2	Konflikte + Degradationsbiotope (3 Blatt)	-	März 2018
19.3	Ergebnisbogen FFH- Verträglichkeitsprüfung (1 Seite)	-	-

19.4	Gutachten zur Flora (geschützte Pflanzen insbes. Farne, Moose, Flechten), Vegetation (FFH-Lebensraumtypen) und Fauna (Fledermäuse, Wildkatze) (28 Seiten, einschließlich Titelblatt, Impressum, Inhalts-, Abbildungs- und Tabellenverzeichnis)	-	November 2016
------	--	---	------------------

Im Ergebnis der Aufklärung beim Vorhabenträger (E-Mail von Hessen Mobil vom 26.04.2022) war in Unterlage 5, Blatt Nr. 1, die Stationierung südlich von Straßenkilometer 1+000 durch Violetteinträge zu korrigieren. Infolgedessen war auch Unterlage 1, Kap. 4.3, durch Violetteintrag zu korrigieren.

II. Durch die Planfeststellung umfasste öffentlich-rechtliche Entscheidungen

Die Planfeststellung ersetzt alle öffentlich-rechtlichen Entscheidungen (§ 17 Abs. 1 FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 HVwVfG). Insbesondere werden umfasst:

1. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

1.1 Zulassung des Eingriffs

Der mit dem Bauvorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), wird gemäß § 17 Abs. 1 und § 15 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 314), zugelassen.

1.2 Ausnahme nach § 34 Abs. 3, 5 BNatSchG

Nach § 34 Abs. 3, 5 BNatSchG wird eine Ausnahme von § 34 Abs. 2 BNatSchG für das FFH-Gebiet „Aartalhänge zwischen Burg Hohenstein und Lindschied“ (DE 5814-303) zugelassen, da das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. Die zur Sicherung des Zusammenhanges des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) werden vorgesehen.

III. Nebenbestimmungen

Dem Träger des Vorhabens, der Bundesrepublik Deutschland, wird gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 HVwVfG Folgendes auferlegt:

1. Naturschutz

1. Es ist eine Umweltbaubegleitung zur Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Die hierfür vorgesehene(n) Person(en) mit einem abgeschlossenen Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umwelttechnik, Umweltingenieurwesen, Umweltsicherung oder einer vergleichbaren Fachrichtung ist der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt vor Baubeginn mit Kontaktdaten und Fachkundenachweis zu benennen. Kontrollen durch die Umweltbaubegleitung erfolgen mindestens einmal wöchentlich sowie anlassbezogen. Die Umweltbaubegleitung ist rechtzeitig an der Bauvorbereitung zu beteiligen, begleitet das Vorhaben in allen Phasen und führt die Einweisungen der Bauarbeiter durch. Sie hat die Einhaltung von umweltschützenden Vorschriften oder Nebenbestimmungen durch Vorgaben und Hinweise an die örtliche Bauüberwachung sicherzustellen. Die örtliche Bauüberwachung gibt die Vorgaben und Hinweise an die bauausführenden Unternehmen als Weisung oder Empfehlung weiter.

Die ausführenden Firmen sind vor Beginn der Rodungs- und der Bauarbeiten vor Ort durch die zu beauftragende Umweltbaubegleitung über die naturschutzrechtlichen Belange und Nebenbestimmungen sowie über die in der Unterlage 19.0 Anlage I enthaltenen Vermeidungsmaßnahmen zu informieren.

Über den Einweisungstermin sowie den Sachstand der jeweiligen Zwischenschritte sind durch die Umweltbaubegleitung zeitnah Ergebnisprotokolle zu erstellen und der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt vorzulegen.

2. Baubeginn und Bauabschluss sind der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt unverzüglich anzuzeigen.
3. Die in den Planunterlagen dargestellten Baumaßnahmen sind einschließlich der Baustelleneinrichtung als maximal zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft zu betrachten. Ergeben sich im Rahmen der Bauausführung weitere Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs, sind diese umzusetzen.
4. Die Rodung und der Rückschnitt von Gehölzen sind ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Dies gilt auch für die Umsetzung der Maßnahmentypen 1 und 2 der Maßnahme A 1 FFH.
5. Die in der Unterlage 9, Blatt Nr. 1 dargestellte funktionale Ausgleichs- und Kohärenzmaßnahme ist dauerhaft in ihrer gemäß Maßnahmenblatt (Unterlage 19.0, Anlage I, A 1 FFH) beschriebenen Funktion zu erhalten. Das vorgesehene langjährige Monitoring ist unaufgefordert zu veranlassen und die zu erstellenden Berichte sind der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt unverzüglich zu übermitteln. Entgegen den Ausführungen in Unterlage 9, Kap. 3, erfolgt der erste Kontrolldurchgang drei Jahre nach Herstellung der Maßnahme und daran anschließend die weiteren Kontrollen im 5-Jahresturnus (bis zum Erreichen des Zielzustands, maximal 30 Jahre).
6. Der Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Wiesbaden, hat die das Ökokonto führende untere Naturschutzbehörde über den Eintritt der Bestandskraft dieser Planfeststellung zu unterrichten, damit die untere Naturschutzbehörde für die Ökokontomaßnahmen E 1 in der Gemeinde Wetzlar, Gemarkung Laufdorf, Flur 6, Flurstücke 44/1, 44/2 und 44/4 und E 2 in der Gemeinde Schöffengrund, Gemarkung Oberwetz, Flur 1, Flurstück 233 die Ausbuchungen aus dem Ökokonto vornehmen kann.
7. Der Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Wiesbaden, hat der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt spätestens vier Wochen nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses Abbuchungsbelege über ein Biotopwertguthaben von 13.942 Punkten (Maßnahme E 1) und 1.330 Punkten

(Maßnahme E 2) gemäß Unterlage 19.0 Anlage II (Berechnung nach hessischer Kompensationsverordnung) von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Lahn-Dill Kreises vorzulegen.

8. Die Ökokonto- bzw. Ersatzmaßnahmen sind dauerhaft in ihrer Funktion zu pflegen und zu erhalten.
9. Werden im Zuge der Bauarbeiten weitere Eingriffe aufgrund unvorhersehbarer Zwänge erforderlich, sind diese mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, obere Naturschutzbehörde umgehend abzustimmen. Bei Bedarf ist nach Beendigung der Baumaßnahmen eine naturschutzrechtliche Abschlussbilanzierung zu erstellen. Soweit sich hieraus ein Kompensationsdefizit ergibt, sind weitere Kompensationsmaßnahmen mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen oder Ökokontomaßnahmen vorzulegen.

2. Bericht zur frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, hat über die frist- und sachgerechte Durchführung einschließlich der erforderlichen Unterhaltung der festgesetzten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG der Planfeststellungsbehörde, dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, über die obere Naturschutzbehörde zu berichten. Auf den Erlass des HMWEVL vom 21. Dezember 2015 wird hingewiesen.

Im Hinblick auf die Vermeidungsmaßnahmen, die bereits vor Baubeginn vorläufig wirksam umzusetzen sind, ist der Planfeststellungsbehörde und der oberen Naturschutzbehörde vor Beginn der Baumaßnahme darüber zu berichten, dass die vorlaufenden Maßnahmen wirksam geworden sind. Dabei sind die Standorte der gemäß Unterlage 19.0 Anlage I, Maßnahmenblätter V 9 und V 10 auszubringenden künstlichen Fledermausquartiere und Dohlenkästen, zum Beispiel mittels einer kartographischen Darstellung, mitzuteilen.

3. Lärmschutz

Bei der Bauausführung sind vom Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- und Geräuschimmissionen vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970) und die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146), und damit der Stand der Technik zu beachten sowie die technischen Regelwerke entsprechend einzuhalten.

4. Luftreinhaltung

Der Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen negative Auswirkungen der Bauausführung (Staub etc.) so weit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren.

5. Bodenschutz

Die Durchführung der Baumaßnahme hat bodenschonend zu erfolgen, insbesondere sind im Bereich empfindlicher Böden Bodenverdichtungen zu vermeiden. Daher sind Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen nicht auf empfindlichen Standorten einzurichten.

6. Wald

Alle Maßnahmen sind mit der unteren Forstbehörde (Forstamt Bad Schwalbach) abzustimmen.

7. Brandschutz

Die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des Brandschutzes sind vor Beginn der Felssicherungsmaßnahmen mit der Brandschutzdienststelle des Rheingau Taunus Kreises abzustimmen.

8. Landesverteidigung

Der Beginn und das Ende der Baumaßnahme ist dem

Landeskommando Hessen

Fachbereich Verkehrsinfrastruktur

Moltkering 9

65189 Wiesbaden

Email: LKdoHEVerkInfra@bundeswehr.org

anzuzeigen.

9. Vorbehalt weiterer Nebenbestimmungen

Die nachträgliche Festsetzung, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Schutz von Natur und Landschaft, zum Schutz der Bevölkerung, zum Schutz des Grundwassers und von Oberflächengewässern sowie zum Schutz privater Rechte, bleibt vorbehalten.

IV. Zusagen

Vom Vorhabenträger, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, sind während der Anhörung folgende Zusagen gegeben worden, die von der Planfeststellungsbehörde geprüft wurden und hiermit festgesetzt werden.

1. Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat I 18 Kampfmittelräumdienst

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Baudurchführung ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden wird, wird der Kampfmittelräumdienst unverzüglich verständigt.

2. Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat IV 41.2 Oberflächengewässer

Folgendes wird bei der Bauvorbereitung und Baudurchführung beachtet:

Bei der Bauausführung und dem Betrieb wird dafür Sorge getragen, dass geordnete Abflussverhältnisse der Aar und der Nebengewässer sichergestellt sind.

Das Lagern von Bau- und Bauhilfsmaterialien sowie das Aufstellen von Baugeräten innerhalb des Gewässerbettes und des natürlichen Überschwemmungsgebiets sind unzulässig.

Sollten bei der Bauausführung Teile des Überschwemmungsgebietes in Anspruch genommen werden müssen, wird Rücksprache mit der zuständigen Wasserbehörde gehalten und das Ergebnis der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt. Dem Eintrag von Feinsediment wird durch geeignete Vermeidungs- bzw. Verminderungsmaßnahmen entgegengewirkt.

§ 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird beachtet. Gemäß § 78 WHG ist die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, sowie das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche, im festgesetzten Überschwemmungsgebiet verboten. Abweichend von der Stellungnahme des Dezernats IV 41.2 Oberflächengewässer ist für eine wasserrechtliche Zulassung nach § 45 Hessisches Wassergesetz (HWG) i. V. m. § 78 WHG nicht die untere Wasserbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises, sondern die Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit der Wasserbehörde zuständig.

3. IHK Wiesbaden

Die Presse wird frühzeitig durch Pressemitteilungen über die geplanten Sper-
rungen und Umleitungen informiert, um die Beeinträchtigungen für die Wirt-
schaftsverkehre und Pendler möglichst gering zu halten.

**4. NABU Idstein und untere Naturschutzbehörde des Rheingau-Taunus-Krei-
ses**

Das Monitoring der Maßnahme A 1 FFH erfolgt durch einen Vegetationskundler
mit Kryptogamen-Kartier-Kompetenz.

V. Entscheidungen über die Stellungnahmen und Einwendungen

Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch eine von der
Planfeststellungsbehörde im Wege des Violetteintrags vorgenommene Planän-
derung oder durch eine Nebenbestimmung Rechnung getragen worden ist oder
soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere
Weise erledigt haben.

Stellungnahmen und Einwendungen, die durch Zusagen des Vorhabenträgers
Berücksichtigung gefunden haben, werden für erledigt erklärt.

B. Verfahrensablauf

I. Antragsgegenstand und -begründung

Der Träger der Straßenbaulast, die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Wiesbaden als zuständige Landesbehörde im Rahmen der Auftragsverwaltung nach § 46 Abs. 2 HStrG, beabsichtigt die Sicherung von Felsböschungen entlang der B 54 zwischen der Einmündung der K 694 und Burg Hohenstein (K 682) nördlich des sogenannten Felsentors.

Die B 54 verläuft hier nahezu eben östlich der Aartalbahn und des Fließgewässers Aar in der Talaue, in aufsteigender Kilometrierung rechts der Fahrbahn befinden sich die zu sichernden Böschungen. Die Böschungsneigungen betragen zwischen ca. 50 und 80 Grad, in Teilbereichen sind diese auch senkrecht. Die Sicherungsmaßnahmen erfolgen in Bereichen, in denen sich in den zurückliegenden Jahren Felsabgänge ereignet haben. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- aufliegende Steinschlagschutznetze
- Auffangschürzen
- Steinschlagbarrieren.

Die Maßnahmen dienen der Sicherung gegen Steinschlag und somit einer Erhöhung bzw. Wiederherstellung der Verkehrssicherheit.

II. Verfahrensgang

1. Anhörungsverfahren

1.1 Antrag

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Wiesbaden hat mit Schreiben vom 02.04.2019 bei der zuständigen Anhörungsbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, die folgend unter B.II.1.2 genannten Unterlagen vorgelegt und die Durchführung eines Anhörungsverfahrens gemäß § 17a FStrG i. V. m.

§ 73 HVwVfG für die Felssicherungsmaßnahmen an der B 54 zwischen K 694 und Burg Hohenstein (K 682) beantragt.

1.2

Auslegung der Antragsunterlagen

Die Anhörungsbehörde leitete die Antragsunterlagen mit Schreiben vom 12.04.2019 an den Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenstein zur öffentlichen Auslegung weiter.

Folgende Unterlagen (ein Ordner) wurden vom 06.05.2019 bis einschließlich 05.06.2019 im Bauamt des Gemeindevorstands der Gemeinde Hohenstein, Zimmer 2.05, Schwalbacher Straße 1, 65329 Hohenstein während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt:

Unterlage	Seiten/ Pläne	Bezeichnung	Maßstab 1:
1	9	Erläuterungsbericht	
3	1	Übersichtslageplan	10.000
5	2	Lageplan mit Querprofilen	200/100
9	14	Planung von Felskompensationsmaßnahmen im Bereich der B 54 inklusive Maßnahmenkarte zum funktionalen Ausgleich	500/1.000/ 50.000
10	2	Grunderwerbsverzeichnis	
15.1	3	Bestätigung zur Flächenbereitstellung Hohenstein Kompensationsmaßnahmen	
15.2	24	Vertrag HLG / NABU Wetzlar Ökopunkte	
19.0	55	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integriertem UVP-Bericht	
19.0 – Anlage I	16	Maßnahmenblätter	
19.0 – Anlage II	2	Berechnung nach Hessischer Kompensationsverordnung	
19.0 – Anlage III	36	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	
19.0 - Anlage IV	37	FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem Natura 2000-Gebiet 5814-303 „Aartalhänge zw. Burg Hohenstein und Lindschied“	
19.1	3	Bestand und Bewertung	ohne Maßstab
19.2	3	Konflikte und Degradationsbiotope	ohne Maßstab

Unterlage	Seiten/ Pläne	Bezeichnung	Maß- stab 1:
19.3	1	Ergebnisbogen FFH- Verträglichkeitsprüfung	
19.4	28	Gutachten zur Flora, Vegetation und Fauna	
19.5	10	Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht	

Die Planunterlagen wurden zudem auf der Internetseite der Anhörungsbehörde (<https://rp-darmstadt.hessen.de>) sowie im UVP-Portal des Landes Hessen (<https://www.uvp-verbund.de/he>) veröffentlicht.

Die gemäß § 73 Abs. 5 Satz 1 und 2 HVwVfG erforderliche ortsübliche Bekanntmachung über Zeit und Ort der Auslegung der Unterlagen erfolgte im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Hohenstein, dem „Aarboten“ vom 29.04.2019. Es wurde im Bekanntmachungstext darauf hingewiesen, dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG sei. Laut Bekanntmachung konnten Einwendungen bis zum 5. Juli 2019 erhoben werden. Über die Einstellung der Unterlagen im Internet wurde mit dem Hinweis, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich sei, in der Bekanntmachung informiert.

1.3 **Beteiligung der Behörden und Stellen**

Die Anhörungsbehörde hat mit Schreiben vom 15.04.2019 folgenden genannten Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, die Planunterlagen zugeleitet und Gelegenheit gegeben, bis zum 05.07.2019 Stellung zu nehmen (§ 73 Abs. 2 und 3a HVwVfG):

- Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
- Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenstein
- Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises
- Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Amt für den ländlichen Raum

- Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises, Verkehrsbehörde
- Amt für Bodenmanagement Limburg
- Regierungspräsidium Darmstadt
 - Dezernat I 18, Gefahrenabwehr und Ordnungsrecht
 - Dezernat III 31.1, Regionalplanung
 - Dezernat III 31.2, Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung
 - Dezernat III 33.1, Verkehrsinfrastruktur Straße- und Schiene
 - Dezernat III 33.2, Straßenverkehr
 - Dezernat IV/WI 41.2, Oberflächengewässer
 - Dezernat V 51.1, Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz
 - Dezernat V 52, Forsten
 - Dezernat V 53.1, Naturschutz (Planungen und Verfahren)
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen
- Polizeipräsidium Westhessen
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
- Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH
- Rheingau-Taunus-Verkehrsgesellschaft mbH
- IHK Wiesbaden
- Handwerkskammer Wiesbaden

1.4

Beteiligung der Naturschutz- und sonstigen Vereinigungen

Mit Schreiben vom 15.04.2019 hat die Anhörungsbehörde die vom Land Hessen anerkannten Naturschutzvereinigungen, den Hessischen Waldbesitzerverband sowie den Hessischen Bauernverband über das Planfeststellungsverfahren, die Auslegung in der Gemeinde Hohenstein und das Ende der Äußerungsfrist informiert. Von der Gelegenheit, eine Stellungnahme abzugeben, haben der NABU Idstein für die Hessische Gesellschaft für Ornithologie (HGON) e. V., den Landesjagdverband Hessen (LJV) e. V., den Deutschen Gebirgs- und Wanderverein (DGW) Landesverband Hessen e. V., die Botanische Vereinigung für

Naturschutz in Hessen (BVNH) e. V., den Verband Hessischer Sportfischer (VHSF) e. V., die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und Naturschutz (SDW) Landesverband Hessen e. V. sowie den Naturschutzbund (NABU) Landesverband Hessen e. V. Gebrauch gemacht. Vollmachten wurden durch den NABU Landesverband Hessen e. V. und die Hessische Gesellschaft für Ornithologie (HGON) e. V. vorgelegt.

Die sonstigen Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 S. 5 HVwVfG sind durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 S. 1 HVwVfG von der Auslegung des Plans benachrichtigt worden und haben auf diese Weise Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

1.5 Einwendungen und Stellungnahmen

Während der gesetzlichen Frist wurden keine Einwendungen von Privaten gegen den Plan erhoben. Verschiedene Behörden und Stellen haben zum Plan Stellung genommen.

Die Anhörungsbehörde hat die eingegangenen Stellungnahmen mit Schreiben vom 15. Juli 2019 zur Prüfung und Erwidern an Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Wiesbaden weitergeleitet. Die schriftlichen Erwidern von Hessen Mobil gingen am 9. November 2020 bei der Anhörungsbehörde ein. Am 4. Dezember 2020 wurden der Anhörungsbehörde durch Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Wiesbaden korrigierte Erwidern vorgelegt.

1.6 Erörterungstermin

Mit Schreiben der Anhörungsbehörde vom 8. Dezember 2020 wurden den Trägern öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme im Anhörungsverfahren abgegeben haben, die Erwidern der Vorhabenträgerin zugeleitet und um Rückmeldung bis zum 20. Januar 2021 gebeten, ob die in der Stellungnahme

dargelegten Belange ausreichend berücksichtigt wurden bzw. der Wunsch nach einer Erörterung der Stellungnahme besteht. Seitens der Träger öffentlicher Belange wurde kein Erörterungstermin für erforderlich gehalten.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins hat die Anhörungsbehörde gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 HVwVfG abgesehen.

2. Vorlagebericht

Das Regierungspräsidium Darmstadt legte der Planfeststellungsbehörde die Anhörungs- und Planunterlagen sowie den Vorlagebericht mit Schreiben vom 19.04.2021 gemäß § 73 Abs. 9 HVwVfG zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vor.

C. **Entscheidungsgründe**

I. **Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen**

1. **Erforderlichkeit der Planfeststellung**

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) als Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen (§ 5 Abs. 1 FStrG), vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement als zuständige Landesbehörde (§ 46 Abs. 2 HStrG), beabsichtigt die Durchführung von Felssicherungsmaßnahmen an der Bundesstraße 54 in der Gemeinde Hohenstein. Diese Maßnahmen bedürfen der Planfeststellung gemäß § 17 FStrG.

2. **Zuständigkeit**

Gemäß § 17b Abs. 1 Nr. 2 FStrG ist die oberste Landesstraßenbaubehörde Planfeststellungsbehörde für Bundesfernstraßen. Oberste Landesstraßenbaubehörde ist gemäß § 46 Abs. 1 HStrG das für den Straßen- und Brückenbau zuständige Ministerium. Dies ist nach dem Beschluss über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 04. April 2019 (GVBl. S. 56) das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen.

3. **Anhörung**

Das Anhörungsverfahren ist rechtmäßig durchgeführt worden. Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens war das Regierungspräsidium Darmstadt gemäß § 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Hessischen Straßengesetz in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 618), zuständig.

Auf einen Erörterungstermin konnte gemäß § 17a Nr. 1 FStrG i. V. m. § 73 Abs. 6 Satz 2 HVwVfG verzichtet werden. Von einem Erörterungstermin kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn dieser einer ergänzenden Sachverhaltsaufklärung oder der Suche nach Einigungsmöglichkeiten voraussichtlich nicht dienlich sein wird.

In dem vorliegenden Fall waren keine Einwendungen Privater eingegangen. Den Trägern öffentlicher Belange sowie den anerkannten Naturschutzvereinigungen, die eine Stellungnahme im Anhörungsverfahren abgegeben haben, wurden mit Schreiben der Anhörungsbehörde vom 8. Dezember 2020 die Erwidierungen der Vorhabenträgerin zugeleitet und um Rückmeldung bis zum 20. Januar 2021 gebeten, ob die in der Stellungnahme dargelegten Belange ausreichend berücksichtigt wurden bzw. der Wunsch nach einer Erörterung der Stellungnahme besteht. Die Träger öffentlicher Belange hielten einen Erörterungstermin für nicht erforderlich, der NABU Idstein hat für die anerkannten Naturschutzvereinigungen mit Schreiben vom 13.01.2021 erneut schriftlich Stellung genommen, der Wunsch nach einem Erörterungstermin wurde nicht geäußert. Gleichwohl konnte auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet werden, da eine Sachdienlichkeit im Hinblick auf die von Seiten des NABU vorgebrachten Bedenken (siehe dazu im Einzelnen unter C.III.12.1) verneint werden durfte.

4. Rechtswirkungen der Planfeststellung

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt gemäß § 75 Abs. 1 HVwVfG nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen. Es werden demgemäß alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen – mit Ausnahme der Enteignung – rechtsgestaltend geregelt,

indem die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folge-
maßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffent-
lichen Belange festgestellt wird.

Die von der Konzentrationswirkung erfassten Entscheidungen sind unter A.II
erteilt worden.

II. Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das planfestgestellte Vorhaben hat die Planfeststellungsbehörde eine Um-
weltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeits-
prüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021
(BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. Sep-
tember 2021 (BGBl. I S. 4147), durchgeführt.

Der Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrs-
management, hat einen Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht vom
24.04.2018 mit Schreiben vom 02.04.2019 der Anhörungsbehörde vorgelegt.
Danach besteht die Möglichkeit, dass von dem Vorhaben erhebliche und nach-
teilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen. Für das planfestgestellte Vor-
haben besteht somit nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG die Verpflichtung
zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

2. Verfahren

Der Vorhabenträger hat im Zuge der Planung einen Bericht zu den voraussicht-
lichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) erstellt. Der UVP-
Bericht wurde dabei in den landschaftspflegerischen Begleitplan integriert

(Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integriertem UVP-Bericht, Die LandschaftsArchitekten. Bittkau - Bartfelder + Ingenieure GbR, planfestgestellte Unterlage 19.0).

Mit dem Antrag auf Einleitung eines Anhörungsverfahrens vom 02.04.2019 beim Regierungspräsidium Darmstadt hat der Vorhabenträger den Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) gemäß § 16 Abs. 1 UVPG vorgelegt. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden dieser Bericht den nach § 17 UVPG zu beteiligenden Behörden zugeleitet und eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 18 Abs. 1 UVPG nach Maßgabe des § 17 FStrG i. V. m. § 73 HVwVfG durchgeführt.

3. Beschreibung der Umweltauswirkungen

Für die einzelnen Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG sind unter Berücksichtigung

- des vom Vorhabenträger eingereichten LBP mit integriertem UVP-Bericht,
- der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange,
- der von der Anhörungsbehörde erstellten und mit Schreiben vom 19.04.2021 an die Planfeststellungsbehörde weitergeleiteten zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG und
- der Ergebnisse eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde

folgende, für die Beurteilung relevante Auswirkungen und Wechselwirkungen zu erwarten:

3.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Mit der Felssicherungsmaßnahme an der B 54 sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Menschen verbunden, da die Schutzgutfunktionen nicht beeinträchtigt werden.

3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die Netzbespannung werden teilweise naturschutzfachlich wertvolle Flächen als Lebensraum für Moose und Flechten verlorengehen. Auf den durch Netze (483 m²) oder Zäune (153 m²) beschatteten Flächen wird sich eine kurzlebige Ruderalflur entwickeln, da durch sich ansammelndes Material (z.B. Laub) eine Felsabdeckung und damit verbunden eine Eutrophierung einstellt. Betroffen sind 174 m² Lebensraumtyp 8220 gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie. Die Folge ist ein möglicher Verlust von Kryptogamengesellschaften und die Begünstigung unerwünschter Aufkommen von Neophyten oder Pioniergehölzen. Hierdurch sowie baubedingt (195 m² Arbeitsraum) durch Beräumen, Trittschäden und technische Überprägung gehen Pflanzen und Pflanzengemeinschaften hoher Wertigkeit verloren, weshalb teilweise von erheblichen nachteiligen Auswirkungen auszugehen ist.

Durch die Felssicherungsmaßnahmen wird das Schutzgut Pflanzen in seiner Funktion als ökologisches Vernetzungselement hinsichtlich der biologischen Vielfalt mit einem Wechsel aus Waldflächen, Einzelbäumen, kluftreichen Schieferfelswänden und dem Wiesental der Aar mit den uferbegleitenden Gehölzsäumen beeinträchtigt.

Im Zuge der Sicherungsmaßnahme wird es während der Bauphase temporär zu Verlärmungen und Erschütterungen und somit zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere kommen, was aber voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben wird, da die vorkommenden Tiere in umliegende Strukturen ausweichen können bzw. entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festgelegt wurden.

Verluste von Felsspalten als Lebensraum für die entsprechenden Tiere sind jedoch zu erwarten.

3.3 Schutz Fläche

Von einer Flächeninanspruchnahme wird nicht ausgegangen. Eine Nutzungsumwandlung findet nicht statt.

3.4 Schutz Boden

Trittschäden bzw. Bodenverdichtungen infolge der Umsetzung der Baumaßnahme, die Zerstörung von Felsgestein und Bodenabtrag durch die Felsberäuerungen, der Eintrag von Bohrschlämmen und -staub in die Bodenoberschichten und die Flächeninanspruchnahme durch Netzverspannungen sind als wesentliche Wirkfaktoren beim Schutzgut Boden zu benennen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (V 1, V 2) werden erhebliche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben allerdings ausgeschlossen.

3.5 Schutzgut Wasser

Die durch die Baumaßnahme beeinträchtigten Felsen und die an sie angrenzenden Felsen tragen nur unwesentlich zur Grundwasserneubildung bei. Angrenzende Fließgewässer werden durch die Felssicherungsmaßnahme nicht tangiert und in ihrer Güte und Struktur nicht verändert. Geringfügige Immissionen in Form von Bohrstaub sind möglich, haben jedoch keine erheblich nachteilige Auswirkung. Es sind daher keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

3.6 Schutzgüter Luft und Klima

Während der Bauzeit kann es temporär zu Staub- und Abgasemissionen kommen und die Luft kurzzeitig belastet werden. Die umliegenden Waldflächen (Frischluff) und das Aartal (Lufttransport) und somit die lufthygienische Ausgleichsfunktion wird nicht eingeschränkt oder nachhaltig verändert. Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima sind nicht erheblich.

3.7 Schutzgut Landschaft

Die technische Überformung der natürlichen bzw. der naturnahen Felsfläche wirkt sich erheblich nachteilig auf das für den Taunus typische, naturgeprägte Landschaftsbild aus.

3.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Denkmalgeschützte Kultur- und Sachgüter befinden sich nur im weiteren Umfeld des Vorhabens. Diese könnten durch entstehenden Staub geringfügig belastet werden. Es ergeben sich dadurch aber durch die Felssicherungsmaßnahme keine erheblichen Auswirkungen auf diese.

3.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Menschen, Pflanzen, Tiere, Boden und Landschaft: Durch Humus-Akkumulation findet ein erhöhter Nährstoffeintrag statt, der mit einem Verlust der Lebensraumfunktion und des Biotopentwicklungspotenzials für Kryptogamen einhergeht.

Fehlende Kryptogamen und eine Verlagerung der Pflanzengesellschaft zur kurzlebigen Ruderalflur führen zu einer anthropogenen Überprägung des Landschaftsbildes und damit Veränderungen der Eigenart des Landschaftsbildes und des Naturerlebnisses.

Verluste von Vegetationsstrukturen führen zudem zu Verlusten als Lebensraum für Tiere sowie zu Veränderungen der Leit- und Orientierungsfunktion.

4. Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Gemäß § 24 Abs. 1 UVPG sind auch die Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, darzustellen.

Die planfestgestellten Felssicherungsmaßnahmen stellen das Ergebnis eines Abstimmungsprozesses zwischen Vorhabenträger, von diesem beauftragten Fachbüros sowie der oberen Naturschutzbehörde dar. Durch die vorgesehene Kombination aus Netzbespannung, Steinschlagbarrieren und Auffangschürzen werden die beeinträchtigten Schutzgüter weitestgehend geschont.

Der Felsbereich (Lebensraumtyp 8220) bei Str.-km 0+945 wird von einer Netzbespannung ausgespart und stattdessen ist eine Steinschlagbarriere am Böschungsfuß geplant.

Der ursprünglich durchgängig geplante Zaun wird durch kleine Abschnitte aus Auffangschürzen und Steinschlagbarrieren ersetzt. Zur Vermeidung der Unterbrechung von Wildwechseln erfolgen in der Steinschlagbarriere zwischen Str.-km 0+960 und 1+090 Versätze. Somit wird eine Barrierewirkung für querende Tierarten vermieden.

Durch den Einsatz weiter-/großmaschiger Netze sowie matter, an die Felsen angepasster Materialfarben soll das Landschaftsbild geschont werden. Zur Vermeidung eines unruhigen, visuellen Gesamteindrucks sollen überstehende Felsnägel auf gleiche Länge gekürzt werden. Zudem soll möglichst nur eine Felssicherungstechnik angewendet werden.

Durch das Einhalten von „Betretungs-Tabuflächen“ sollen zusätzliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

Die gesamte Baumaßnahme ist unter Einbeziehung einer Umweltbaubegleitung durchzuführen, um vor Ort im Sinne des Naturschutzes Stellung nehmen bzw. eingreifen zu können (beispielsweise auch zum Festlegen erforderlicher Bohransatzpunkte für die geplanten Felssicherungsmaßnahmen) sowie die Einhaltung naturschutzfachrechtlicher Auflagen zu gewährleisten.

Bei der Durchführung der Baumaßnahme kommen weiterhin folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zum Zuge:

- Minimierung von Staubentwicklungen bei Bohrungen, durch Nutzung einer Manschette auf dem Bohrer, das Absaugen des Staubs sowie dem Einsatz von Wassersprühnebel.
- Minimierung der Beeinträchtigung von Pflanzen und Tieren durch Einrichtung von „Tabuflächen“ oberhalb der vertikalen Felswände.
- Verwendung eines Hubsteigers zum Erreichen der Baustelle von der Straßenseite her, nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der Umweltbaubegleitung Nutzung vorhandener Wege oder Pfade.
- Gehölzschnittmaßnahmen nur zwischen 1. Oktober und Ende Februar, sofortige Entfernung von anfallendem Schnittgut zur Vermeidung von dauerhafter Beschattung und Nährstoffeintrag.
- Prüfung der Baumaschinen auf einwandfreien technischen Zustand, um ein Austreten von Treibstoff und Öl zu verhindern.
- Prüfung der zu sichernden Felsbereiche auf Felsenbrüter und/oder besetzte Fledermausquartiere, Umsiedlung bei einem eventuellen Fund.

Die Nutzung der Felsspalten durch Fledermäuse und Dohlen konnte zwar nicht nachgewiesen werden, trotzdem werden, um die Verarmung der Strukturvielfalt zu verhindern, Fledermausquartiere und Dohlenkästen aufgehängt.

Zum funktionalen Ausgleich der Verluste von 174 m² Fels-Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Lebensraumtyp 8220) werden Fels-Lebensraumtypen in der Nähe der B 54 zwischen Burg Hohenstein und Adolfseck entwickelt (Kohärenzsicherungsmaßnahme A 1 FFH).

Die verbleibenden Eingriffe werden durch zwei Ersatzmaßnahmen kompensiert. Die Ersatzmaßnahme E 1 liegt im Nationalen Naturerbe Weinberg bei Wetzlar, der Entwicklungsschwerpunkt der Maßnahmenfläche liegt auf der Umwandlung von Fichtenbeständen und Wiesenbrachen in standortgerechten Laubwald. Die Ersatzmaßnahme E 2 liegt in der Gemeinde Schöffengrund, Gemarkung Oberwetz, Maßnahmenziel ist die Anlage einer Streuobstwiese.

5. Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG

Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG wurden die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 25 UVPG bewertet.

Das planfestgestellte Vorhaben hat zum Teil erhebliche Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG zu berücksichtigen sind. Im Ergebnis stehen diese Auswirkungen der Zulässigkeit des Vorhabens jedoch nicht entgegen, zumal sie durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen entweder vermieden oder ausgeglichen beziehungsweise ersetzt werden.

Auf die Schutzgüter Mensch, Fläche, Wasser, Klima und Luft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter hat das planfestgestellte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, so dass diese dem Vorhaben insgesamt nicht entgegenstehen.

Beim Schutzgut Boden sind negative Umweltauswirkungen durch Trittschäden bzw. Bodenverdichtungen, Bodenabtrag, die Zerstörung von Felsgestein und die veränderte Bodenentwicklung nach der Aufstellung von Zäunen und den Netzverspannungen nicht auszuschließen. Im Ergebnis der Beurteilung der Erheblichkeit der Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG in den Boden ist festzustellen, dass keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, so dass keine Kompensation für das Schutzgut Boden erforderlich ist.

Im Zuge der Felssicherungsmaßnahme kann es baubedingt durch Verlärmung und Erschütterungen zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere kommen. Vor dem Hintergrund, dass die vorkommenden Tiere in umliegende Strukturen ausweichen können bzw. entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festgelegt wurden, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die zu erwartenden Verluste von Felsspalten als potenzieller Lebensraum für Fledermäuse und Dohle werden durch das Ausbringen künstlicher Quartiere kompensiert.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt resultieren aus dem Verlust hochwertiger Pflanzen und Pflanzengemeinschaften infolge der baubedingten maschinellen Beräumung und Trittschäden sowie der anlagebedingten technischen Überprägung. Betroffen ist insbesondere der Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation. Der Landschaftsausschnitt wird durch die Felssicherungsmaßnahmen in seiner Funktion als ökologisches Vernetzungselement beeinträchtigt. Nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen werden durch die planfestgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen sowie die weiteren getroffenen Anordnungen (A.III.1 - Nebenbestimmungen/Auflagen) weitestgehend vermieden. Soweit die Umweltauswirkungen unvermeidbar sind, werden die erheblich beeinträchtigten Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sowie Funktionen des Naturhaushaltes vollständig kompensiert.

Trotz der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen verbleiben erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch technische Überformung (Anbringen

von Sicherungsnetzen, Auffangschürzen und Sicherungszäunen) der natürlichen bzw. der naturnahen Felsflächen. Die Eingriffe werden vollständig kompensiert.

III. Materiell-rechtliche Bewertung

Nach Abwägung sämtlicher von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange konnte die beantragte Planfeststellung für die Felssicherungsmaßnahmen an der B 54 zwischen der K 694 und Burg Hohenstein (K 682) zugelassen werden.

1. Planrechtfertigung

Das planfestgestellte Vorhaben verfügt über die notwendige Planrechtfertigung.

Durch das planfestgestellte Vorhaben soll die Verkehrssicherheit der Bundesstraße 54 zwischen der K 694 und der K 682 erhöht bzw. wiederhergestellt werden. Ziel der Maßnahmen ist eine Sicherung gegen Steinschläge.

Der Zustand der bergseitig angrenzenden Felsböschungen erfordert im Interesse der öffentlichen Sicherheit ein Tätigwerden des Vorhabenträgers, der als Träger der Straßenbaulast dafür zuständig ist, die Straße in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu unterhalten oder sonst zu verbessern.

Im Bereich der Felsböschungen entlang der B 54 haben sich in den letzten Jahren Felsabgänge ereignet. Die Böschungen sind zwar als großräumig standsicher beurteilt worden, das Abgleiten von Felskeilen ist jedoch möglich.

Aufgrund des geologischen Zustandes der Böschung ist auch zukünftig mit die Verkehrssicherheit beeinträchtigenden Ereignissen zu rechnen. Zum ausreichenden Schutz der Felsböschungen vor Felsabgängen und zur Wiederherstellung der dem Verkehrsbedürfnis entsprechenden Verkehrssicherheit sind die

planfestgestellten Maßnahmen zur Sicherung der Felsabschnitte erforderlich und geeignet.

2. Alternativenprüfung

Die Planfeststellungsbehörde hat geprüft, ob die Planungsziele, welche mit der Felssicherungsmaßnahme an der B 54 verfolgt werden, mit einer anderen Variante hätten erreicht werden können, die gleichzeitig zu geringeren Belastungen und Eingriffen führt. Die Planfeststellungsbehörde ist nach eingehender Ermittlung, Bewertung und Abwägung aller vom Vorhabenträger geprüften und von Dritten vorgeschlagenen oder sich aufdrängenden Alternativen zu der Überzeugung gelangt, dass keine dieser Alternativen der Planfeststellungsvariante vorzuziehen ist.

2.1 Nullvariante

Die Nichtdurchführung des Vorhabens – die sogenannte Nullvariante – war im vorliegenden Fall auszuschneiden, da hierdurch das Planungsziel, die beabsichtigte Erhöhung der Sicherheit der Straßennutzer, nicht gewährleistet werden kann.

2.2 Geschwindigkeitsbegrenzung

Seitens des NABU Idstein und des Naturschutzbeirats des Rheingau-Taunus-Kreises wurden als Alternative zu den geplanten Felssicherungsmaßnahmen Geschwindigkeitsbeschränkungen zur Unfallvermeidung vorgeschlagenen. Geschwindigkeitsbeschränkungen stellen keine geeignete Alternative dar, da hierdurch, im Gegensatz zu den geplanten Schutzmaßnahmen, eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Eine

Geschwindigkeitsbegrenzung reduziert lediglich die Gefahr, mit bereits abgegangenem Felsmaterial zu kollidieren. Vor potentiell abgangsgefährdetem Felsmaterial bietet eine Geschwindigkeitsreduzierung, insbesondere für nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer, keinen Schutz.

Die angestrebte Standsicherheit der Felsböschungen und damit die Gewährleistung der Verkehrssicherheit wird mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung nicht erreicht.

2.3 Verlegung der Straße

Eine Verlegung der Straße zur Erlangung eines unkritischen Abstands zur Felsböschung würde u. a. aufgrund einer erforderlichen richtlinienkonformen Trassierung der Verschwenkungsbereiche zu einem größeren Eingriff in Natur und Landschaft an anderer Stelle führen. Zudem bestehen aufgrund der westlich an die B 54 angrenzenden Eisenbahnstrecke (Aartalbahn) und des Fließgewässers Aar Zwangspunkte, die eine mögliche Verlegung der B 54 einschränken.

2.4 Sicherung im Bestand (Vorzugsvariante)

Lediglich mit der Sicherung der Felsböschungen im Bestand, also ohne Veränderung an der Straße selbst, können sowohl die Ziele der Planung – Erhöhung bzw. Wiederherstellung der Verkehrssicherheit der Bundesstraße für Straßennutzer und die Erhöhung der Standsicherheit der Felsböschungen – als auch ein möglichst geringer Eingriff in Natur und Landschaft gewährleistet werden.

3. Naturschutz und Landschaftspflege

3.1 Natura 2000

Das planfestgestellte Vorhaben ist nach § 34 BNatSchG zulässig.

Das Vorhaben liegt vollständig im FFH-Gebiet „Aartalhänge zwischen Burg Hohenstein und Lindschied“ (DE 5814-303). Die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes nach § 34 BNatSchG hat ergeben, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltung des Lebensraumtyps „Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation“ (Lebensraumtyp 8220) maßgeblichen Bestandteilen durch die durchzuführenden Felssicherungsmaßnahmen vorliegt (siehe Unterlage 19.0 Anlage IV, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Das Vorhaben konnte aber nach § 34 Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden, da es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. Die zur Sicherung des Zusammenhanges des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG sind vorgesehen.

Die Planfeststellungsbehörde hat das Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt gemäß § 16 Abs. 2 HAGB-NatSchG hergestellt.

3.1.1 Verträglichkeitsprüfung und Prüfungsmaßstäbe

Im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets „Aartalhänge zwischen Burg Hohenstein und Lindschied“ (DE 5814-303) geprüft worden.

3.1.1.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung

Das 340 ha große Natura 2000-Gebiet „Aartalhänge zwischen Burg Hohenstein und Lindschied“ (DE 5814-303) befindet sich im Rheingau-Taunus-Kreis nördlich von Bad Schwalbach, im Naturraum „westlicher Hintertaunus“ (304) bzw. in der naturräumlichen Untereinheit „Bad Schwalbach-Hohensteiner Aartal“ (304.2).

Das FFH-Gebiet liegt zwischen 240 und 414 m ü. NN. und umfasst den Auenbereich der Aar sowie die beiderseits angrenzenden Waldhänge. Die Aar durchfließt das Gebiet in Nord-Süd-Richtung und weist eine Sohlenbreite zwischen 5-10 m auf. Von Osten münden der Breithardter Bach sowie ein weiterer kleiner Bach in die Aar ein. Zusätzlich kommen mehrere kleine Waldbäche hinzu, die aber nur geringe Wassermengen führen und zeitweilig trocken fallen.

3.1.1.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck der im Wirkungsbereich der Maßnahme vorkommenden Lebensraumtypen und Arten

Die Erhaltungsziele sind nach der Legaldefinition in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG) eines in Anhang I der Richtlinie 93/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) aufgeführten Lebensraumtyps (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG), einer in Anhang II der FFH-RL oder in Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VS-RL) aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Für das FFH-Gebiet „Aartalhänge zwischen Burg Hohenstein und Lindschied“ (DE 5814-303) werden gemäß Anlage 3a der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016 Erhaltungsziele für die folgenden Lebensraumtypen definiert:

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
- 8220 Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8230 Silikاتفelsen mit Pioniervegetation des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi-Veronicion dillenii*
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
- 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*)

- *9180 Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
- *91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

sowie für die folgenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

- *Lucanus cervus* Hirschkäfer
- **Euplagia quadripunctaria* Spanische Flagge
- *Maculinea nausithous* Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

Die Erhaltungsziele der im Wirkungsbereich der Maßnahme vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind:

8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation

- Erhaltung des biotopprägenden, gebietstypischen Licht-, Wasser-, Temperatur- und Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung der Störungsarmut

9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen.

Die weiteren im FFH-Gebiet erfassten Lebensraumtypen kommen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens vor.

Die Erhaltungsziele der im Wirkungsbereich der Maßnahme vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind:

Lucanus cervus Hirschkäfer

- Erhaltung von Laub- oder Laubmischwäldern in ihren verschiedenen Entwicklungsphasen mit Totholz und mit alten, dickstämmigen und insbesondere z. T. abgängigen Eichen v. a. an äußeren und inneren, wärmegetönten Bestandsrändern

*Euplagia quadripunctaria Spanische Fahne

- Erhaltung eines Verbundsystems aus blütenreichen, sonnenexponierten Saumstrukturen in Kombination mit schattigen Elementen wie Gehölzen, Waldrändern/-Säumen, Hohl-/Waldwegen, Schluchten, Steinbrüchen

Die in dem FFH-Gebiet ebenfalls erfasste Art 1061 Maculinea nausithous (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) hat laut Grunddatenerfassung im konkreten Planungsbereich kein Vorkommen, dieser Bereich weist auch kein Habitatpotenzial auf.

3.1.1.3 Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes

Während betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auszuschließen sind, können bau- und anlagebedingte Wirkungen folgende Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen und Arten nach sich ziehen:

Lebensraumtyp 9170 – Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald

Der Lebensraumtyp 9170 wurde in der Grunddatenerfassung mit einer Fläche von 4,8717 ha kartiert, was einem Flächenanteil von 1,43 % an der gemeldeten Gebietsfläche von 340 ha entspricht. Bei der Kartierung im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans wurden zusätzlich 0,1630 ha erfasst.

Durch den baubedingten Einsatz von Maschinen und durch Trittbelastungen kann es vereinzelt zu Bodenverdichtungen, Baumentnahmen und einer Veränderung der morphologischen Verhältnisse kommen, die Auswirkungen sind jedoch nicht als erheblich einzustufen. Anlagebedingt kommt es zu einer geringen Flächenbeanspruchung von 46 m², die keine erhebliche Beeinträchtigung darstellt. Da die Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten weiterhin möglich ist, ist insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps zu erwarten.

Lebensraumtyp 8220 – Silikاتفelsen mit Spaltenvegetation

Im FFH-Gebiet „Aartalhänge zwischen Burg Hohenstein und Lindschied“ kommt der Lebensraumtyp 8220 gemäß der Grunddatenerfassung auf insgesamt 0,3739 ha vor und stellt damit rund 0,11% der Gebietsfläche von 340 ha dar. Bei der Kartierung im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans für das vorliegende Vorhaben wurden im Untersuchungsraum entlang der B 54 zusätzlich 150 m² des Lebensraumtyp 8220 erfasst.

Durch Maschinen und Trittschäden kommt es voraussichtlich zu baubedingten Veränderungen der felstypischen Vegetations- und Biotopstrukturen und damit zu einem Teilverlust der Lebensraumtypen. Darüber hinaus kann es durch Bohrungen während der Baudurchführung zeitlich begrenzt zu Staubemissionen kommen, die Schlammkrusten ausbilden können und damit die Photosynthese der Pflanzen beeinträchtigen können. Zur Vermeidung und Minimierung dieser Wirkungen sind die Schadensbegrenzungsmaßnahmen V 1 (Vermeidung von Staubbelastungen beim Bohren) und V 2 (Einhaltung von Betretungstabusflächen: Einsatz eines Hubsteigers), siehe planfestgestellte Unterlage 19.0 Anlage I, vorgesehen.

Durch die Errichtung von Zäunen oder die Überspannung mit Netzen entsteht anlagebedingt eine künstliche Beschattung und darüber hinaus eine Eutrophierung des Bodens durch Laubansammlung, was eine Änderung der Besonnung

und des Mikroklimas sowie eine entsprechende Verdrängung der felstypischen Pflanzengesellschaften mit sich bringt. Die Anbringung von Felsankern, Felsnägeln und Fundamenten stellt eine Beeinträchtigung des Bodens dar. Das Erhaltungsziel, den biotopprägenden, gebietstypischen Licht-, Wasser-, Temperatur- und Nährstoffhaushalt zu erhalten, kann somit auf diesen Flächen nicht eingehalten werden. Insgesamt werden ca. 174 m², dies entspricht etwa 4,47 % damit mehr als 1 % des gesamten örtlichen Bestands des Lebensraumtyps 8220 innerhalb des FFH-Gebietes „Aartalhänge zwischen Burg Hohenstein und Lindschied“, durch Netzanlagen überspannt. Somit ist eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Lebensraumtyps zu verzeichnen.

Spanische Fahne (*Euplagia quadripunctaria*)

Im Rahmen der Übersichtskartierung gelang die Zufallsbeobachtung von *Euplagia quadripunctaria* ca. 400 m vom Untersuchungsgebiet entfernt, entlang eines südexponierten Waldrandes. Laut natis-Artendatenbank befinden sich zudem ein Fundpunkt von *Euplagia quadripunctaria* innerhalb des Untersuchungsgebietes und ein weiterer etwas weiter nördlich im Waldbereich.

Das Untersuchungsgebiet hat Potenzial durch *Euplagia quadripunctaria* z.B. als Larvalhabitat genutzt zu werden. Da die durch die Felssicherungsmaßnahmen beeinträchtigten Felsstrukturen zur Eiablage größtenteils noch immer genutzt werden können, ist davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigung dieser Art stattfindet.

Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

Gemäß der Grunddatenerfassung für das FFH-Gebiet weisen die Felsbereiche im Umfeld der geplanten Felssicherungsmaßnahme zwar besonders günstige Habitatstrukturen auf, jedoch konnten gutachterlich weder Artnachweise erbracht werden, noch ist mit einem Vorkommen des Hirschkäfers zu rechnen, da diese Art vorwiegend Laub- und Mischwälder mit altem Baumbestand bewohnt.

Die technischen Maßnahmen unmittelbar auf den Felshängen werden somit keine Beeinträchtigung dieser Art hervorrufen. Auch durch die Beeinträchtigungen im erweiterten Eingriffsraum um die technischen Maßnahmen herum sind aufgrund der mäßigen Reife der dort vorkommenden Gehölze keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

3.1.1.4 Auswirkungen anderer Pläne und Projekte

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG ist zu prüfen, ob Projekte im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Eine Anfrage bei der unteren Naturschutzbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises sowie der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt hat ergeben, dass folgende Projekte hinsichtlich kumulativer Wirkungen relevant sind:

- B 54; Felssicherung bei Burg Hohenstein (Felsentor)
- B 54; Felssicherung bei Bad Schwalbach/Adolfseck
- B 54; Felssicherung zwischen der K 694 und der L 3274 (Stützmühle)

Die Verluste bzw. Beeinträchtigungen des prioritären Lebensraumtyps *9180 sowie des Lebensraumtyps 9170 liegen bisher mit dem planfestgestellten Vorhaben sowie im Zusammenwirken mit den oben aufgeführten kumulativ wirkenden Projekten unter 1 % zur Gesamtfläche, so dass es sich hierbei auch unter kumulativen Gesichtspunkten nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung handelt (vgl. FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Aartalhänge zwischen Burg Hohenstein und Lindschied“ (planfestgestellte Unterlage Nr. 19.0 Anlage IV)).

Auch für die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bestehen keine kumulativ erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele.

Eine Sicherung der Kohärenz des Netzes Natura 2000 erfolgt für die Lebensraumtypen 8220 und 8230 in den jeweils für die erhebliche Beeinträchtigung

verantwortlichen Projekten, vorliegend für den Lebensraumtyp 8220 mit der Maßnahme A 1 FFH.

3.1.2 Ausnahmeprüfung für das FFH-Gebiet „Aartalhänge zwischen Burg Hohenstein und Lindschied“

Das planfestgestellte Vorhaben kann abweichend von dem Verbot des § 34 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden. Es ist aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig, § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG (siehe die Ausführungen unter der nachfolgenden Nr. C.III.3.1.2.1). Diese Gründe überwiegen das Integritätsinteresse des FFH-Gebietes (siehe die Ausführungen unter der nachfolgenden Nr. C.III.3.1.2.2). Zumutbare Alternativen, den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, bestehen nicht, § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG (siehe die Ausführungen unter der nachfolgenden Nr. C.III.3.1.2.3). Die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen werden planfestgestellt, § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG (siehe die Ausführungen unter der nachfolgenden Nr. C.III.3.1.2.4).

3.1.2.1 Zwingende Gründe des öffentlichen Interesses

Für das Vorhaben streiten zwingende Gründe des öffentlichen Interesses. Die mit dem Vorhaben verfolgten, unter der Nr. C.III.1 (Planrechtfertigung) dargestellten Planungsziele beruhen auf einem durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleiteten staatlichen Handeln, deren Erreichen im öffentlichen Interesse liegt. Die Verwirklichung des Vorhabens ist insbesondere vor dem Hintergrund der in der Vergangenheit erfolgten Felsabgänge und aufgrund der aktuell bestehenden Gefährdung des Straßenverkehrs durch herabfallendes Gestein erforderlich. Der Vorhabenträger ist als Träger der Straßenbaulast dafür verantwortlich, die Straße in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Die

Straße ist in diesem Bereich kurvig, zusätzlich ragen die Felsen teilweise nah an den Fahrbahnrand heran – die Böschungsunterkante ist teilweise weniger als 1 m vom Fahrbahnrand entfernt – und steigen mit bis zu circa 80° an. Vor diesem Hintergrund ist die Gefahr einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch herabfallendes Gestein besonders hoch, zudem kann herabgefallenes Gestein erst spät wahrgenommen werden. Dies kann Unfälle zur Folge haben, die zum einen die Gesundheit der Verkehrsteilnehmer zum anderen die öffentliche Sicherheit gefährden.

3.1.2.2 Abwägung mit dem Interesse an der Integrität des Gebietes

Die dargelegten zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses an der Verwirklichung des Vorhabens überwiegen das Interesse an der Integrität des FFH-Gebietes „Aartalhänge zwischen Burg Hohenstein und Lindschied“, d. h. das Interesse, Flächen des Lebensraumtyps 8220 nicht erheblich zu beeinträchtigen.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass durch das planfestgestellte Vorhaben Flächen des Lebensraumtyp 8220 (174 m²) erheblich beeinträchtigt werden. Die erheblich beeinträchtigten Flächen des Lebensraumtyp 8220 stellen rund 4,47 % der im FFH-Gebiet vorhandenen Gesamtfläche dieses Lebensraumtyps dar.

Insgesamt ist jedoch der Schutz der Verkehrsteilnehmer vor den von Felsbrüchen ausgehenden Gefahren höher zu gewichten, zumal durch die vorgesehene Kohärenzsicherungsmaßnahme A 1 FFH Felsbiotope im Natura 2000-Gebiet „Aartalhänge zwischen Burg Hohenstein und Lindschied“ aufgewertet werden. Vor diesem Hintergrund sind die für das Vorhaben streitenden zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses höher zu gewichten als das Interesse an der Integrität des Gebietes.

3.1.2.3 Keine zumutbaren Alternativen

Zumutbare Ausführungs- oder Standortalternativen im Sinne des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG bestehen nicht. Auch unter Anwendung des strengen FFH-rechtlichen Vermeidungsgebots gibt es keine zumutbare technische Lösung, um die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme so weit zu reduzieren, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 8220 ausgeschlossen werden kann.

Eine Verlegung der Straße kommt als Alternative nicht in Betracht, da aufgrund der westlich an die B 54 angrenzenden Eisenbahnstrecke (Aartalbahn) und des Fließgewässers Aar Zwangspunkte bestehen, die eine mögliche Verlegung der B 54 einschränken und eine Verlegung nicht zu einem geringeren Eingriff in Natur und Landschaft führen würde.

Auch Geschwindigkeitsbeschränkungen wären nicht geeignet, die beabsichtigten Planungsziele zu erreichen (vgl. auch die Ausführungen unter Ziff. C.III.2).

3.1.2.4 Maßnahmen zur Kohärenzsicherung

Die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 nach § 34 Abs. 5 BNatSchG notwendigen Maßnahmen sind mit der Maßnahme A 1 FFH vorgesehen (vgl. Nr. 19.0 Anlage I der festgestellten Unterlagen).

Die Kohärenzsicherungsmaßnahme für die erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 8220 umfasst für das hier planfestgestellte Projekt eine Fläche von 198 m². Im Felsbereich 1A werden

- Kiefern mit einem Bruthöhendurchmesser - BHD - von 25 und 50 cm in einem ca. 10 m breiten Streifen um den Felsen gefällt und gerückt,
- Laubbäume (primär Hainbuchen) entfernt und
- auf dem Felsrücken stehende Kiefern geringelt.

Ziel der Maßnahme ist

- der Erhalt und die Förderung felstypischer Arten,
- die Verringerung der Beschattung,

- die Reduzierung des Eintrags von Laub,
- die Aufwertung der Fels-Lebensraumtypen 8220/8230 von einem Erhaltungszustand D zu einem Erhaltungszustand C.

Hinsichtlich der ausführlichen Beschreibung der Maßnahme wird auf die Kapitel 7.2.2 und 7.3 des LBP (Unterlage 19.0), das Kapitel 11 der FFH-Vorprüfung (Unterlage 19.0 Anlage IV), das Maßnahmenblatt zur Maßnahme A 1 FFH (Unterlage 19.0 Anlage I) sowie Unterlage 9 verwiesen.

Der mit der planfestgestellten Maßnahme A 1 FFH aufzuwertende Fels ist nicht Bestandteil der Maßnahmenplanung für Fels-Lebensraumtypen des Bewirtschaftungsplans (Maßnahmenplan) für das FFH-Gebiet 5814-303 "Aartalhänge zwischen Burg Hohenstein und Lindschied" (Gültigkeit: 16. Juli 2018, Versionsdatum: 19. April 2018). Im Bewirtschaftungsplan sind vielmehr die von Hessen Mobil im Zusammenhang mit mehreren Felssicherungsmaßnahmen an der B 54 zum funktionalen Ausgleich von Beeinträchtigungen von Fels-Lebensraumtypen geplanten Maßnahmen als solche nachrichtlich aufgeführt.

Die Maßnahme wurde zudem gemäß Unterlage 9 mit der Oberen Naturschutzbehörde am 09. April 2018 abgestimmt.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet und ausreichend, um den Zusammenhang bzw. die Kohärenz des Natura 2000-Netzes zu sichern.

3.2 Artenschutz

Wie die Prüfung der Unterlagen durch die Planfeststellungsbehörde ergeben hat, stehen dem Vorhaben keine Vorschriften des nationalen bzw. des europäischen Artenschutzes entgegen. Es sind, auch auf Grund der festgestellten Maßnahmenplanung und der Auflagen unter A.III.1, keine Beeinträchtigungen der im Planungsraum angetroffenen oder zu erwartenden besonders oder streng geschützten Arten oder europäisch geschützten Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG gegeben. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß

§ 45 Abs. 7 BNatSchG für die Verwirklichung der Verbotstatbestände i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG war daher nicht erforderlich.

Die zur Planfeststellung vorgelegten Unterlagen erlauben eine angemessene, ausreichende sowie sachgerechte Ermittlung und Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote durch die Planfeststellungsbehörde erfolgte auf der Grundlage der planfestgestellten Unterlagen 19.0 (Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan), 19.0 Anlage III (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) und 19.4 (Gutachten zur Flora, Vegetation und Fauna).

3.2.1 Bestandserfassung

Die Erfassung der artenschutzrechtlich relevanten Arten erfolgte im Rahmen der Erstellung des Gutachtens zur Flora, Vegetation und Fauna (siehe Unterlage 19.4). Hierbei wurden folgende Arten bzw. Artengruppen untersucht: Avifauna, Fledermäuse, Wildkatze, Haselmaus und Reptilien.

Auf eine umfassende Brutvogelerfassung konnte vor dem Hintergrund, dass die Umsetzung des geplanten Vorhabens im Winterhalbjahr vorgesehen wurde und weiterhin ist, in Übereinstimmung mit dem Leitfaden für landespflegerische Fachbeiträge bei Felssicherungen (Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement 2017, Material II.3) verzichtet werden, da die Maßnahmen außerhalb der Fortpflanzungszeit vorgesehen sind, so dass ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die allgemein häufigen Gehölzfreibrüter von vornherein ausgeschlossen werden konnte. Allerdings wurden die Felsbereiche hinsichtlich ihrer Eignung als Brutstandort für Vögel, insbesondere die Dohle, kartiert. Weiterhin erfolgte durch Sichtkontrolle vom Boden aus im Baumbestand eine Erfassung der Baumhöhlen und Spalten, die zur Nutzung als Nistplatz durch Vögel geeignet sind, sowie der Horste.

Die Methodik der Erfassung der jeweiligen Arten bzw. Artengruppen ist dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Kap. 3.1 (Unterlage Nr. 19.0 Anlage III) und dem Gutachten zur Flora, Vegetation und Fauna zu entnehmen.

Im Winterhalbjahr 2021/2022 wurde durch den Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil, eine Plausibilitätsprüfung der Bestandserfassung durchgeführt, indem die Biotopstruktur und speziell das Vorhandensein von Horsten überprüft wurde. Im Ergebnis wurde weder wesentliche Veränderungen der Biotopstruktur noch Horste festgestellt.

Die Ergebnisse der Bestandserfassung werden seitens der Planfeststellungsbehörde als tragfähig und geeignet erachtet, um die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen abschätzen und die erforderlichen Maßnahmen festlegen zu können. Anhaltspunkte dafür, dass die von Hessen Mobil durchgeführte Plausibilitätsprüfung unzulänglich sein könnte, bestehen nicht.

Die Ergebnisse der Bestandserfassung stellen sich wie folgt dar:

Säugetiere:

- Die Auswertung der natis-Artendatenbank ergab einen Fundpunkt der Zwergfledermaus und einen Fundpunkt des Großen Abendseglers unweit des Untersuchungsgebietes. Der Große Abendsegler bevorzugt außerhalb der Zugzeit verlassene Spechthöhlen zur Quartiernutzung, zur Überwinterung nutzt die Art neben dickwandigen Baumhöhlen auch Felsspalten. Die Zwergfledermaus bevorzugt Spaltenquartiere in bzw. an Gebäuden insbesondere während der Wochenstubenzeit, quartierbietende Strukturen in Bäumen werden seltener genutzt. Eine Überwinterung der Art in Felsspalten oder Höhlen ist möglich.
- Unweit des Untersuchungsgebiets liegen nach der natis-Artendatenbank zwei Fundpunkte der Wildkatze. Die Begehung des Untersuchungsgebietes ergab keine potenziellen Tagesunterschlüpfe oder Versteckmöglichkeiten für die Wildkatze, wie z.B. ausreichend große Baum- und Felshöhlen, Dachs-/Fuchsbaue, Wurzelhöhlen, Totholz, Hochsitze oder Bunker. Es ist

anzunehmen, dass das Untersuchungsgebiet als Wanderkorridor durch die Wildkatze genutzt wird.

- Die Auswertung der natis-Artdatenbank ergab einen Fundpunkt der Haselmaus ca. 3,3 km nordwestlich des Untersuchungsgebietes. Die Suche nach Haselmausnestern und Nagespuren an Nüssen sowie eine Untersuchung mittels Haselmausröhren (dormouse tubes) ergab keine Nachweise von Haselmäusen.

Amphibien und Reptilien:

- Ein Vorkommen von Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Wirkungsbereich des Vorhabens kann ausgeschlossen werden.
- Artenschutzrelevante Reptilienarten wurden nicht nachgewiesen. Eine Abfrage der natis-Artdatenbank ergab einen Fundpunkt der Schlingnatter. Die im Rahmen der Hang- und Felssicherung beeinträchtigten Bereiche sind größtenteils eher ungeeignete Schlingnatterhabitate, da insbesondere offene, sich gut erwärmende Flächen fehlen.
- Es wurden natis-Fundpunkte der Äskulapnatter in mehr als 1 km Entfernung zum Vorhabensort festgestellt. Ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens wurde gutachterlich ausgeschlossen.

Schmetterlinge:

- Für den Dunklen-Wiesenknopf-Ameisenbläuling liegen mehrere natis-Fundpunkte innerhalb der Feuchtwiesenbrache im Aartal vor. Eine Nutzung des Untersuchungsgebietes bzw. eine Beeinträchtigung der Art durch die geplanten Hang- und Felssicherungsmaßnahmen sind nicht zu erwarten.

Vögel:

- Im Fels wurde eine Nische kartiert, die einen potenziellen Vogelnistplatz für z.B. die Dohle darstellt. Hinweise auf eine aktuelle oder vergangene Nutzung dieser Nische als Nistplatz wurden keine gefunden.

Weitere Arten bzw. Artengruppen:

- Für die in Hessen artenschutzrechtlich geschützten Käfer Eremit bzw. Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind im Bereich der Felssicherungsmaßnahmen derzeit keine geeigneten Lebensräume, vor allem totholzreiche Altholzbestände, vorhanden.
- Hinweise auf ein Vorkommen der drei europäisch geschützten Libellenarten in den Bereichen der Felssicherungsmaßnahmen gibt es ebenfalls keine, potenzielle Lebensräume für diese Artengruppe sind nicht vorhanden.
- Ein Vorkommen von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Weichtiere kann ausgeschlossen werden, da für Hessen nur wassergebunden lebende Weichtiere gelistet sind, für die Felshabitate als Lebensraum ungeeignet sind.
- Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden im Wirkraum des Vorhabens nicht vorgefunden.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung wurden Arten bzw. Artengruppen von einer tiefergehenden Prüfung ausgeschlossen, deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich um das geplante Vorhaben liegt, die kein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens haben oder keine Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren aufweisen (siehe hierzu Kap. 5.2 und Tabelle 3 der Unterlage 19.0 Anlage III).

Abweichend von den Angaben in Tabelle 3 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Unterlage 19.0 Anlage III) weist der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*) gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2019 (HLNUG Abteilung Naturschutz, https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/natura2000/Monitoring/Arten_Vergleich_HE_DE_Bericht_2019.pdf) in Hessen aktuell einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand mit sich verschlechterndem Trend auf. Der Erhaltungszustand der Wildkatze (*Felis sylvestris*) ist in Hessen zwischenzeitlich als günstig bewertet worden. Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) weist einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand auf. Die Veränderungen der Erhaltungszustände führen zu keinen abweichenden Anforderungen an die Vorgehensweise in der Arten-

schutzprüfung. Da für alle vorgenannten Arten ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG – unabhängig vom Erhaltungszustand – ausgeschlossen wird (siehe C.III.3.2.4), sind die geänderten Erhaltungszustände auch hinsichtlich des Ergebnisses der Artenschutzprüfung nicht relevant.

Folgende Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Brutvogelarten im ungünstig-unzureichenden oder ungünstig-schlechten Erhaltungszustand wurden im Untersuchungsgebiet festgestellt und einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen (vgl. Unterlage 19.0 Anlage III, Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse):

- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Wildkatze (*Felis sylvestris*)
- Dohle (*Coloeus monedula*)

Für die europäischen Vogelarten mit einem günstigen oder nicht bewerteten Erhaltungszustand in Hessen wurde eine vereinfachte tabellarische Prüfung durchgeführt.

3.2.2 Vorhabenbedingte Auswirkungen

Folgende bau- oder anlagebedingte Konflikte mit den vorgenannten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten können bei Umsetzung des Vorhabens entstehen (ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen):

Während der Bauarbeiten ist mit Verlärmung und Erschütterungen, hervorgerufen durch den Einsatz von Maschinen (Bagger, Bohrer) zu rechnen. Hierdurch können sich Störungen von Höhlen- und Spaltenbewohnern (Fledermäuse) ergeben (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Durch die Beräumung der Felsspalten können weiterhin geschützte Tiere verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Als Folge der Beräumung von lockerem Felsmaterial und der Netzbespannung der Felsen können mehrere Felsspalten dauerhaft ihre Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Dohle sowie von Fledermäusen verlieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Der Bau von Auffangschürzen und Steinschlagbarrieren kann zudem eine Barriere für die Wildkatze darstellen und damit zu Zerschneidungseffekten führen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

3.2.3 Maßnahmenplanung

Zum Schutz von Fledermausarten sowie europäischen Vogelarten, insbesondere der Dohle, sind Maßnahmen zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erforderlich, die in den landschaftspflegerischen Maßnahmenplan aufgenommen (vgl. planfestgestellte Unterlagen Nrn. 19.0 und 19.0 Anlage I) und z.T. mit Auflagen (siehe A.III.1) gesichert wurden:

- Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG bezüglich europäischer Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist eine Bauzeitenregelung für Gehölzrückschnitte vorgesehen (Vermeidungsmaßnahme V3)
- Durch die visuelle Inspektion der Felsspalten direkt vor der Baudurchführung wird die Verletzung und Tötung von gesetzlich geschützten Tierarten vermieden (Vermeidungsmaßnahme V8).
- Zum Schutz von Fledermäusen sowie Dohlen werden für diese Arten geeignete Felsnischen in der Zeit von September bis Januar verschlossen (Vermeidungsmaßnahme V11).
- Für die durch die Maßnahme beeinträchtigten sechs potenziellen Fledermausquartiere in den Felsbereichen werden vor Beginn der Fels- und Hangsicherungsmaßnahme 12 Fledermauskästen im verbleibenden Baumbestand aufgehängt (Vermeidungsmaßnahme V9).

- Zusätzlich werden für eine beeinträchtigte Felsspalte, die als Nistplatz für die Dohle dienen kann, im umgebenden Baumbestand zwei Dohlennistkästen vor Beginn der Vogelbrutzeit angebracht (Vermeidungsmaßnahme V10).
- Wanderkorridore für Tiere wie die Wildkatze sind im Zuge der Hang- und Felssicherungsmaßnahmen offenzuhalten, z. B. durch versetzte Bauweise von Zäunen. (V7)
- Die gesamte Baumaßnahme wird unter Einbeziehung einer Umweltbaubegleitung durchgeführt, um die Einhaltung der naturschutzfachlichen Auflagen zu gewährleisten und vor Ort im Sinne des Naturschutzes Stellung nehmen bzw. eingreifen zu können (Vermeidungsmaßnahme V6).

3.2.4 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Durch die unter C.III.3.2.3 beschriebenen Maßnahmen wird sichergestellt, dass mit dem zugelassenen Vorhaben kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbunden ist.

Im Rahmen der Relevanzprüfung konnten diejenigen Arten, deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich um das geplante Vorhaben liegt, die kein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens haben oder für die die Wirkfaktoren des Vorhabens erst gar nicht zu relevanten Beeinträchtigungen führen können, abgeschichtet werden. Der Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände konnte bei diesen Arten von vornherein ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus ist für die europäischen Vogelarten in günstigem Erhaltungszustand in Hessen eine vereinfachte tabellarische Prüfung erfolgt. Für diese Brutvogelarten ist ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nicht zu befürchten, da bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere der Maßnahme V3 in Verbindung mit der Auflage unter A.III.1 (Baufeldfreimachung nur außerhalb der Brutzeit), für diese Arten aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass

- das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant i. S. d. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG erhöht wird (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und
- die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin i. S. d. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG gewahrt wird (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Daher brauchten diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

Es ist nicht auszuschließen, dass während des Baubetriebs und infolge der Netzbespannung eine Felsspalte, die einen potenziellen Vogelnistplatz für die Dohle darstellt, beeinträchtigt wird. Durch die visuelle Inspektion der Felsspalte direkt vor der Baudurchführung wird eine Verletzung und Tötung von Individuen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden (Vermeidungsmaßnahme V8). Obwohl keine konkrete Nutzung der Felsnische durch die Dohle nachgewiesen wurde, werden zwei Dohlenkästen ausgebracht (Vermeidungsmaßnahme V10), so dass die ökologische Funktionsfähigkeit im räumlichen Zusammenhang in jedem Fall gewahrt bleibt. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht ausgelöst.

Mögliche Störungen während der Bauausführung sind nicht als erheblich anzusehen, zudem werden auf Nistplatzsuche befindliche Dohlen dadurch geschützt, dass die für Dohlen geeignete Felsnische im Winterhalbjahr vor der Baudurchführung verschlossen werden (Vermeidungsmaßnahme V11). Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt im Hinblick auf die Dohle nicht ein.

Im Untersuchungsgebiet wurden für die Fledermausarten Großer Abendsegler und Zwergfledermaus geeignete Felsspalten gefunden, wobei kein konkreter Nachweis erbracht wurde. Eine mögliche Verletzung oder Tötung von Individuen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird durch Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V8 (Inspizieren der Felsspalten vor Baubeginn) und V11 (Verschließen der Felsnischen vor Baudurchführung) vermieden.

Erhebliche Störungen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden nicht prognostiziert, diese können durch die vorgenannte Maßnahme V11 zudem vermieden werden.

Durch das Ausbringen künstlicher Fledermausquartiere (Vermeidungsmaßnahme V9) wird einer Verarmung der Strukturvielfalt durch die Beeinträchtigung für Fledermaus geeigneter Felsspalten entgegengewirkt. Die ökologische Funktionsfähigkeit der Forstpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse wird gewahrt, der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) tritt nicht ein.

In Bezug auf die Wildkatze ist festzustellen, dass eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ebenso ausgeschlossen werden kann wie das Fangen, Verletzen oder die Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Störungen können während der Bauausführung auftreten, Auswirkungen auf die lokale Population werden diese jedoch nicht haben, so dass eine erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist für die Artengruppen Reptilien, Käfer, Libellen, Schmetterlinge und Weichtiere sowie für Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen, da keine Hinweise auf ein Vorkommen der artenschutzrelevanten Arten vorliegen und geeignete Habitate nicht vorhanden sind.

Hinsichtlich der sonstigen, ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 1 und 5 BNatSchG bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

3.3 Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Die Genehmigung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG wurde gemäß §§ 17 Abs. 1 und 15 BNatSchG i. V. m. § 17 FStrG im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt.

Der Vorhabenträger hat einen landschaftspflegerischen Begleitplan i. S. d. § 17 Abs. 4 BNatSchG (planfestgestellte Unterlagen Nrn. 19.0, 19.1, 19.2, 9) vorgelegt, in denen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes umfassend dargestellt und bewertet sind. Auf der Grundlage der so ermittelten vorhabenbedingten Beeinträchtigungen hat der Vorhabenträger Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgeschlagen.

Nach Prüfung des landschaftspflegerischen Begleitplanes durch die Planfeststellungsbehörde ist sie zu dem Ergebnis gelangt, dass der Sachverhalt zutreffend erfasst, plausibel und nachvollziehbar ist. Der mit dem Eingriff verfolgte Zweck kann nicht mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft an einem anderen Ort erreicht werden, alternative geeignete Lösungen gibt es nicht (vgl. Ausführungen unter C.III.2). Die durch das Vorhaben verursachten Veränderungen in der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind in einer zutreffenden Methode ermittelt und bewertet worden. Die Planfeststellungsbehörde hat den landschaftspflegerischen Begleitplan sowie die übrigen naturschutzfachlichen Gutachten unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Naturschutzbehörden geprüft und die erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festgestellt. Auf dieser Grundlage konnte die Eingriffsgenehmigung erteilt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat das Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 7 Abs. 3 HAGBNatSchG hergestellt.

3.3.1 Darstellung der erheblichen Beeinträchtigungen

Die geplanten Felssicherungsmaßnahmen führen bau- und anlagebedingt zu wesentlichen Änderungen der Gestalt der straßenbegleitenden Hang- und Felsflächen sowie zur Beseitigung von ökologisch wertvollen Lebensraumstrukturen. Infolgedessen können die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erheblich im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG beeinträchtigt werden. Betriebsbedingte Auswirkungen können sich durch Pflege und Wartungsarbeiten ergeben, erhebliche Beeinträchtigungen sind hierdurch jedoch nicht zu erwarten.

Die Wirkungen, welche die Felssicherungsmaßnahmen an der B 54 im Einzelnen hervorrufen, sind im Erläuterungsbericht des landschaftspflegerischen Begleitplans dargestellt (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 19.0, S. 42 ff.), hierauf wird Bezug genommen. Zudem finden sich Ausführungen hierzu im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung unter C.II.3.

Zusammengefasst sind folgende unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen und Landschaftsbild zu erwarten:

- Verlust von Vegetation und deren Lebensräumen infolge der Felsberäumung und Netzbespannung,
- Rückgang bzw. Verlust xerothermer Lebensräume durch Verschattung (Netze und Zäune als Rankhilfe),
- Veränderung der natürlichen nährstoffarmen Standorte durch Eutrophierung infolge der Laubansammlung unter Netzen,
- Verdrängung standorttypischer xerothermer Lebensgemeinschaften durch Neophyten und Pioniergehölze,
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch temporären Vegetationsverlust und technische Überformung (Sicherungsnetze, Auffangschürzen, Steinschlagbarrieren).

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden auf der Grundlage des landschaftspflegerischen Begleitplans durch die planfestgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen vollständig ausgeglichen oder ersetzt (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Eingriffe in das Schutzgut Tiere sind nicht zu erwarten bzw. können vermieden werden. Baubedingt kann es zwar potenziell zur Störung von Höhlen- und Spaltenbewohnern infolge Verlärmung und Erschütterungen kommen, erhebliche Beeinträchtigungen können aber ausgeschlossen werden, da eine Nutzung der vorgefundenen Versteckmöglichkeiten nicht festgestellt wurde, die Tiere in umliegende Strukturen ausweichen können und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen sind. Durch das Aufhängen von Fledermausquartieren und Dohlenkästen wird der Minderung der Strukturvielfalt entgegengewirkt.

Aufgrund meist nur kleinflächiger Eingriffe in Bodenstandorte ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden nicht gegeben.

Die übrigen Bestandteile des Naturhaushaltes (Wasser, Klima/Luft) sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

3.3.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht den Anforderungen des in § 15 Abs. 1 BNatSchG normierten Vermeidungs- und Minimierungsgebots. Die Schutzgüter der Eingriffsregelung werden durch das Vorhaben weder anlage-, bau- oder betriebsbedingt mehr beeinträchtigt, als dies zur Erreichung der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele notwendig ist.

Zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, sind nach Prüfung der Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar.

Folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind neben den bereits oben unter C.III.3.2.3 genannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- Zur Vermeidung von Belastungen umliegender Biotoptypen durch Staubeentwicklung soll um den Bohrer eine Staubschutzmanschette angebracht werden. Der Staub ist während des Bohrens abzusaugen und die Bohrung ist

mit einem Wassersprühnebel durchzuführen. Nach Beendigung der Bau-
maßnahme sind eventuelle Verschmutzungen vollständig zu beseitigen.
(V1)

- Zur Vermeidung von Trittschäden darf zum Erreichen der Baustelle nur von der Straßenseite her (mit Hubsteiger) und nur in Ausnahmefällen von vorhandenen Wegen bzw. Pfaden aus gearbeitet werden. (V2)
- Zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind die Netzbearbeitungen an die Landschaft anzupassen, indem matte und an den Felsen angepasste Materialfarben/Lackierungen und möglichst weiter-/großmaschige Felssicherungsnetze verwendet werden. (V4)
- Mit Baumaschinen und ihren Schmierstoffen ist sachgerecht umzugehen. Die Baumaschinen sind auf ihren technischen Zustand zu überprüfen, um ein Austreten von möglichen Fremdstoffen zu verhindern. Wassergefährdende Betriebs- und Schmierstoffe dürfen nicht gelagert werden. (V5)

Hinsichtlich der Einzelheiten bzgl. der Umsetzung der Maßnahme wird auf die entsprechenden Maßnahmenblätter verwiesen (vgl. Unterlage 19.0, Anlage I). Um sicherzustellen, dass die Vorgaben dieser Planfeststellung eingehalten werden, erfolgt eine Umweltbaubegleitung (siehe Auflage unter A.III.1).

3.3.3 Kompensationsmaßnahmen

Mit den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen werden die unvermeidbaren (erheblichen) vorhabenbedingten Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Dadurch werden die gesetzlichen Anforderungen der §§ 15 BNatSchG und 7 HAGBNatSchG sowie der Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung - KV) vom 1. September 2005 (GVBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2015 (GVBl. S. 339), erfüllt. Es findet die alte Fassung der Kompensationsverordnung Anwendung. Dies begründet sich daraus, dass

der Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil, von der Übergangsvorschrift des § 8 Abs. 1 KV (aktuelle Fassung, d.h. KV vom 26. Oktober 2018 (GVBl. S. 652), geändert durch Berichtigung vom 1. Februar 2019 (GVBl. S. 19)) Gebrauch gemacht hat und gegenüber der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 06.05.2019 und 17.06.2019 angezeigt hat, dass auf das hier planfestgestellte Vorhaben die Kompensationsverordnung alter Fassung Anwendung finden soll.

Das Landschaftsbild wurde aufgrund der spezifischen Situation bei engen Tal- und Hangbereichen mittels eines Abschlags auf die unter dem Netz befindlichen Biotoptypen in der Bilanzierung nach der Kompensationsverordnung zum vorliegenden Projekt berücksichtigt (vgl. hierzu die Ausführungen auf Seite 47 des landschaftspflegerischen Begleitplanes (planfestgestellte Unterlage Nr. 19.0)). Nach der Bilanzierung des Eingriffs und des vorgesehenen Kompensationsumfangs wird der Eingriff vollständig ausgeglichen. Im Ergebnis der Aufklärung beim Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil, war die Anlage II der Unterlage 19.0 (Berechnung nach hessischer Kompensationsverordnung) durch Violetteintrag wie folgt anzupassen: Der Nutzungstyp 10.132 ist im Bestand mit 40 Wertpunkten (WP) (statt 30 WP) in die Berechnung einzustellen, so dass der Wert des Bestands vor Eingriff in Summe 146.629 WP (statt 142.239 WP) beträgt. Weiterhin weist der Zustand nach Eingriff einen Biotopwert von 130.367 WP (statt 127.307 WP) auf, hier war der Biotopwert von 3.060 WP des Nutzungstyps 09.120 B Kurzlebige Ruderalflur (Zäune, Auffangschürze) seitens des Vorhabenträgers versehentlich nicht in die Summe des Biotopwerts nach Eingriff eingerechnet worden. Die Maßnahme „Fels 1A entlang der B54“ ist mit 990 WP (statt 594 WP), die Maßnahme „Fels 1B entlang der B54“ mit 0 WP (statt 60 WP) und die Maßnahme „HLG“ (Ersatzmaßnahme E 1) mit 13.942 WP (statt 14.278 WP) anzurechnen. Aufgrund der zuvor beschriebenen Anpassungen ergab sich ein Kompensationsbedarf von 1.330 WP. Im Ergebnis der Aufklärung beim Vorhabenträger wird dieser Kompensationsbedarf durch eine zusätzliche Ersatzmaßnahme (E 2, siehe unten) gedeckt, so dass die Eingriffe insgesamt vollständig kompensiert werden.

Weiterhin war der am unteren Ende der beiden Tabellenblätter aufgeführte Hinweis „A4 Zuschlag für Abweichung vom definierten Durchschnittstyp aufgrund

spezieller Lebensraumfunktion Kryptogamen (Maschinelle Beräumung)“ zu streichen, da dieser Zuschlag nicht vorgenommen wurde.

Die planfestgestellte Ausgleichsmaßnahme A 1 FFH steht in einem räumlichen Zusammenhang zu den durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigungen und wird in dem gebotenen zeitlichen Zusammenhang wirksam. Die Maßnahmenfläche ist sowohl tatsächlich als auch rechtlich aufwertungsfähig.

Die Ersatzmaßnahmen E 1 und E 2 sind Teile von Ökokonten. Die Maßnahmen befinden sich im selben Naturraum wie der Eingriff, den Vorgaben des § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG wird somit entsprochen.

Die Prüfung des vorgelegten Kompensationskonzepts durch die Planfeststellungsbehörde hat ergeben, dass der durch das Vorhaben hervorgerufene Eingriff in Natur und Landschaft vollständig durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen oder ersetzt werden kann.

Zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. planfestgestellte Unterlage Nr. 19.0) folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen:

Ausgleichsmaßnahme A 1:

Zum funktionalen Ausgleich der Eingriffe in Felsbiotope werden südlich des Eingriffsbereichs östlich der B 54 bestehende Felsen aufgewertet, indem beschattende Kiefern bäume und Laubbäume entfernt bzw. geringelt werden und so für eine hohe Besonnung gesorgt wird. Der Gehölzbewuchs wird soweit aufgelichtet, dass die Beschattung im Tagesverlauf verringert und der Eintrag von Laub reduziert wird.

Durch die Maßnahme wird zugleich der notwendige Ausgleich für die nach FFH-Recht erforderliche Kohärenz für beeinträchtigte Fels-Lebensraumtypen erbracht.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Maßnahmenkonzeptes wird verwiesen auf die Ausführungen in den Unterlagen 9 und 19.0 (Kapitel 7.3) sowie dem Maßnahmenblatt zur Maßnahme A 1 FFH (Unterlage 19.0 Anlage I).

Ersatzmaßnahme E 1:

Das Ökokonto „Waldumwandlung im Bereich Weinberg Wetzlar“ liegt im Nationalen Naturerbe Weinberg bei Wetzlar auf einer Erhebung zwischen den beiden Stadtteilen Wetzlars Steindorf im Norden und Nauborn im Osten sowie Laufdorf zur Gemeinde Schöffengrund gehörig im Südwesten.

Von den vier Teilflächen der Gesamtmaßnahme wird für den Ausgleich der verlorengehenden Wertpunkte nach Kompensationsverordnung (2005) die Maßnahmenfläche M1.2 herangezogen. Auf insgesamt 6.452 m² erfolgt eine Umwandlung von Fichtenbeständen und Wiesenbrachen in einen standortgerechten wärmeliebenden Eichenmischwald.

Für den Ausgleich der verlorengehenden Wertpunkte an der B 54 zwischen der K 694 und Burg Hohenstein (K 682) werden von dieser Maßnahme insgesamt 996 m² verwendet. Dies entspricht 13.942 Wertpunkten. Hinsichtlich der Einzelheiten der Maßnahme wird auf die Ausführungen in den Unterlagen 15.2, 19.0 (Kapitel 7.3) sowie dem Maßnahmenblatt zur Maßnahme E 1 verwiesen.

Ersatzmaßnahme E 2:

Bei der Ersatzmaßnahme E 2 handelt es sich um einen Teil eines Ökokontos in der Gemeinde Schöffengrund, Gemarkung Oberwetz südlich der Ortslage von Oberwetz. Auf insgesamt 1.698 m² erfolgt die Anlage einer Streuobstwiese. Für den Ausgleich der verlorengehenden Wertpunkte an der B 54 zwischen der K 694 und Burg Hohenstein (K 682) werden von dieser Maßnahme 1.330 WP verwendet.

Die Planfeststellungsbehörde hat festgestellt, dass insgesamt ausreichend Ökopunkte für das Vorhaben reserviert wurden.

In Anspruch genommene Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen und Flächen sind gemäß § 10 Abs. 5 HAGBNatSchG aus dem Ökokonto auszubuchen. Die Planfeststellungsbehörde hat den Vorhabenträger, vertreten durch Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement Wiesbaden, beauftragt, die das Ökokonto führende Naturschutzbehörde über den Eintritt der Bestandskraft dieses

Planfeststellungsbeschlusses zu unterrichten, damit diese für die Ersatzmaßnahmen E 1 und E 2 die Ausbuchungen aus den Ökopunktekonten vornehmen kann (vgl. Auflagen unter A.III.1).

Durch den Ankauf von Ökopunkten wird vermieden, landwirtschaftliche Flächen für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Damit wird § 15 Abs. 3 BNatSchG beachtet.

3.4 Umweltschadensrecht

Die Projektwirkungen des Vorhabens wurden richtig erfasst, so dass nachteilige Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die im Rahmen der mit der Planfeststellung erteilten naturschutzrechtlichen Genehmigungen erfolgen, gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG nicht zu einer Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes führen.

4. Immissionsschutz

Lärm- und Schadstoffimmissionen während der Bauphase, die sich auf die Gesundheit des Menschen auswirken können, sind nicht zu erwarten. Während der Bauzeit ist zwar mit einer erhöhten Lärmbelastung zu rechnen, da sich aber das nächstgelegene Wohngebäude („Mühle zum Felsentor“) in ca. 160 m Entfernung befindet und zwischen 20:00 und 07:00 Uhr keine Bauarbeiten durchgeführt werden, stehen Belange des Immissionsschutzes dem Vorhaben nicht entgegen. Zudem ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- und Geräuschemissionen (AVV-Baulärm, siehe A.III.3) zu beachten.

5. Bodenschutz/Altlasten

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Bodenschutzes vereinbar. Auch Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Das planfestgestellte Vorhaben trägt den Belangen des Bodenschutzes hinreichend Rechnung und gewährleistet einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, Bestandteil des Naturhaushaltes und Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis c des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)) einerseits und der Nutzungsfunktion des Bodens als Standort für den Verkehr (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. d BBodSchG) andererseits. Insbesondere sind auch keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG zu besorgen.

Zwar werden bau- und anlagebedingt durch Trittschäden und Bodenabtrag im Zuge der Felsberäumungen, durch Eintrag von Bohrschlämmen und Bohrstaub in die oberen Bodenschichten sowie durch Flächeninanspruchnahme für Sicherungsnetze und die Errichtung der Fundamente für die Zaunanlagen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden verursacht, diese sind jedoch nicht als erheblich zu bewerten (vgl. die Ausführungen unter Ziffer C.II.3.4).

Die Vermeidungsmaßnahmen V1 (Vermeidung von Staubbelastungen beim Bohren) und V2 (Sicherung und Einhaltung von Bautabuflächen) (siehe planfestgestellte Unterlage 19.0 Anlage I) sowie die Auflagen unter A.III.5 tragen dazu bei, dass dauerhaft schädliche Einwirkungen auf den Boden möglichst vermieden werden.

6. Denkmalschutz/ Archäologie

Belange des Denkmalschutzes sind gemäß Stellungnahme des Rheingau-Taunus-Kreises, untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde, vom 14.05.2019 nicht berührt. Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen hat keine Stellungnahme im Anhörungsverfahren abgegeben.

7. Baulogistik

Die Baumaßnahme kann aufgrund der vorhandenen Fahrbahnbreite nur unter einer Vollsperrung der B 54 erfolgen, die Bauzeit wird ca. vier Wochen betragen. Die erforderliche Umleitung erfolgt über das klassifizierte Straßennetz in Abstimmung mit dem Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises.

Bauzeitliche Lagerflächen werden auf der vorhandenen Straßenparzelle bzw. im Bereich mit bituminös befestigtem Oberbau vorgesehen.

8. Kommunale Planungshoheit

Städtebauliche Belange werden von der Baumaßnahme nicht berührt. Das planfestgestellte Bauvorhaben berücksichtigt die kommunalen Erfordernisse in angemessener Weise. Die betroffene Gemeinde Hohenstein ist in dem Planfeststellungsverfahren beteiligt worden, eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben.

9. Belange der Landwirtschaft (öffentlicher Belang)

Durch das Bauvorhaben werden die Belange der Landwirtschaft nicht beeinträchtigt, diese Belange stehen dem geplanten Vorhaben daher nicht entgegen. Durch die Felssicherungsmaßnahmen selbst sowie durch die Ausgleichsmaßnahme A 1 FFH werden keine landwirtschaftlichen Grundstücke in Anspruch genommen. Die Ersatzmaßnahme E 1 erfolgt gemäß dem Gutachten zur „Be-

antragung von vorlaufenden Ersatzmaßnahmen gemäß Hessischer Kompensationsverordnung für das Gelände Nationales Naturerbe „Weinberg bei Wetzlar“ zum Teil auf im Jahr 2014 erfassten Wiesenbrachen und ruderalen Wiesen, es handelt sich aber um eine durch die untere Naturschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises anerkannte Ökokontomaßnahme, so dass keine aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen beansprucht werden.

Dass keine Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange gegeben ist, wurde seitens des Regierungspräsidiums Darmstadt mit Stellungnahme vom 29.05.2019 bestätigt.

10. Private Belange, Eigentumsgarantie und Entschädigung

Für das planfestgestellte Vorhaben werden keine privaten Grundstücke in Anspruch genommen. Die Felssicherungsmaßnahmen befinden sich auf Flächen, die im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) sowie der Gemeinde Hohenstein stehen. Die Kohärenzsicherungs- bzw. Ausgleichsmaßnahme A 1 FFH wird auf Flächen der Gemeinde Hohenstein realisiert, eine Zustimmung des Gemeindevorstands liegt vor. Die Ersatzmaßnahme E 1 innerhalb des Ökokontos „Waldumwandlung im Bereich Weinberg Wetzlar“ wird auf einem Grundstück der NABU-Stiftung Hessisches Naturerbe umgesetzt, eine vertragliche Vereinbarung hierzu liegt vor. Die Ersatzmaßnahme E 2 ist Teil eines Ökokontos der Gemeinde Schöffengrund.

11. Begründung der Entscheidungen über Stellungnahmen der Behörden und Stellen

Die vorgetragenen Bedenken, Einwendungen und Forderungen waren, soweit ihnen nicht entsprochen wurde und/oder sie durch Zusagen der Straßen- und Verkehrsverwaltung ihre Erledigung gefunden haben, zurückzuweisen.

Im Einzelnen wird dazu das Folgende festgestellt:

11.1 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mit Schreiben vom 23.04.2019 eine Stellungnahme mit dem Inhalt abgegeben, dass gegen das Vorhaben keine Einwände bestehen. Es wird jedoch darum gebeten, Beginn und Ende der Baumaßnahme dem Landeskommando Hessen anzuzeigen. Diese Bitte wurde durch die Nebenbestimmung unter A.III.8 berücksichtigt.

11.2 Regierungspräsidium Darmstadt, V 52 Forsten

Das Regierungspräsidium Darmstadt, V 52 Forsten, verweist mit Schreiben vom 04.06.2019 auf die untere Forstbehörde – hier das Forstamt Bad Schwalbach – mit der alle Maßnahmen abzustimmen sind. Dieser Hinweis wird durch die Nebenbestimmung unter A.III.6 berücksichtigt.

Bedenken gegenüber der Maßnahme werden nicht geäußert, Wald im Sinne des § 2 HWaldG sei nicht betroffen.

11.3 Regierungspräsidium Darmstadt, I 18

Das Regierungspräsidium Darmstadt, I 18 Kampfmittelräumdienst des Landes, hat mit Schreiben vom 06.06.2019 darüber informiert, dass kein begründeter Verdacht besteht, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist und dass auch keine sonstigen Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung vorliegen. Der Bitte, im Falle des Auffindens eines kampfmittelverdächtigen Gegenstands den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen, wird mit der Zusage des Vorhabenträgers unter A.IV.1 entsprochen.

11.4 Regierungspräsidium Darmstadt, V 53.1

Das Regierungspräsidium Darmstadt, V 53.1 Naturschutz, hat mit Schreiben vom 17.06.2019 keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die in der Stellungnahme formulierten Nebenbestimmungen wurden unter A.III.1 und A.III.2 im Wesentlichen aufgenommen.

11.5 Regierungspräsidium Darmstadt, IV 41.2

Die in der Stellungnahme des Dezernats 41.2 vom 01.07.2019 formulierten Vorgaben für die Bauausführung wurden mit den Zusagen des Vorhabenträgers unter A.IV.2 berücksichtigt.

11.6 Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises

Die genannte Behörde hat mit Schreiben vom 01.07.2019 und 11.01.2021 gemeinsame Stellungnahmen für alle betroffenen Fachdienste des Kreisausschusses abgegeben.

Seitens der **unteren Bauaufsichtsbehörde** bestehen keine Einwände und Bedenken.

Die **untere Denkmalschutzbehörde** führt aus, dass ihre Belange nicht berührt sind. Sie weist aber darauf hin, dass der Bereich Archäologie, Bodendenkmäler berührt sein könnte und bittet hierzu die entsprechende Stelle beim Landesamt für Denkmalpflege in Wiesbaden zu beteiligen.

Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen wurde durch die Anhörungsbehörde beteiligt.

Seitens der **unteren Verkehrsbehörde** bestehen keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme. Die Felssicherung wird als Maßnahme zur Erhöhung der

Verkehrssicherheit auf der B 54 ausdrücklich begrüßt. Die untere Verkehrsbehörde weist darauf hin, dass die Verkehrsregelung während der Durchführung der Arbeiten Gegenstand eines gesonderten Verfahrens nach § 45 StVO sein wird.

Die **untere Wasserbehörde** legt in ihrer mit Schreiben vom 01.07.2019 der Anhörungsbehörde vorgelegten Stellungnahme dar, dass der Planungsbereich in keinem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet bzw. Gewässerrandstreifen eines Fließgewässers liegt. Bestehende sowie im Verfahren befindliche Wasserschutz-/Heilquellenschutzgebiete sind durch den Planungsbereich nicht betroffen.

Die untere Wasserbehörde hat weiterhin mit Schreiben des Rheingau-Taunus-Kreises vom 11.01.2021 um Prüfung der Erwiderung von Hessen Mobil vom 01.12.2020 gebeten. Nach Prüfung des Sachverhaltes kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Ausführungen von Hessen Mobil zur „Altrheinarmrenaturierung“ versehentlich in die Erwiderung vom 01.12.2020 Eingang gefunden haben. Da kein Zusammenhang mit den planfestgestellten Felssicherungsmaßnahmen besteht, ist die Erwiderung von Hessen Mobil für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Felssicherungsmaßnahmen ohne Relevanz.

Die **untere Immissionsschutzbehörde** hat keine Bedenken, da keine Nachtarbeit zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr vorgesehen ist.

Seitens des **Fachdienstes III.3 Vorbeugender Brandschutz** bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die Bundesstraße B 54 von Bad Schwalbach nach Burg Hohenstein K 682 durch Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge ungehindert genutzt werden kann. Eine Durchfahrtsbreite von mind. 3 m in der Baustelle ist in Anlehnung an die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ freizuhalten. Weiter führt der Fachdienst III.3 aus, dass die vorgesehenen Maßnahmen vor Beginn mit der Brandschutzdienststelle des Rheingau Taunus Kreises abzustimmen sind.

Wie unter C.III.7 dargelegt, ist für die Umsetzung der Felssicherungsmaßnahmen eine zeitlich befristete Vollsperrung der B 54 erforderlich. Mit der Nebenbestimmung A.III.7 wird sichergestellt, dass den Belangen des Brandschutzes bei Umsetzung der Maßnahme Rechnung getragen wird.

Die mit Schreiben des Rheingau-Taunus-Kreises vom 01.07.2019 der Anhörungsbehörde zur Verfügung gestellte Stellungnahme der **unteren Naturschutzbehörde** (UNB) wurde durch Hessen Mobil mit Schreiben vom 01.12.2020 erwidert. Hierzu hat die UNB am 11.01.2021 erneut Stellung genommen, durch Hessen Mobil erfolgte eine weitere Erwiderng mit Schreiben vom 01.03.2021.

Die UNB weist darauf hin, dass die Zuständigkeit bei der oberen Naturschutzbehörde liegt.

Zu Unterlage 9, Kap. 2.1, führt die UNB aus, dass die Abwertung des Biotoptyps 01.121 im Bestand um 2 Wertpunkte nicht nachvollziehbar sei.

Nach Auffassung der UNB sollte in Bezug auf Unterlage 9, Kap. 2.2, Maßnahmentyp 4, eindeutig geregelt werden, wie mit dem Wiederausschlag des Japanknöterichs umzugehen ist.

In Bezug auf Unterlage 19.0 Anlage II (Berechnung nach hessischer Kompensationsverordnung) führt die UNB aus, dass nicht nachvollzogen werden könne, warum für denselben Biotoptyp (10.132) zwei unterschiedliche Werte genannt werden. Eine Erläuterung und Herleitung des Biotoptyps fehle.

In Unterlage 9, Kap. 2.1, werden der aktuelle und der geplante Zustand der Felsbereiche bewertet, die innerhalb des Nutzungstyps 01.121 Eichen-Hainbuchenwald liegen. Die Felsbereiche sind als Bestandteil des Waldes als Nutzungstyp „01.121 Eichen-Hainbuchenwald, Zusatzmerkmal Fels“ erfasst worden. Die im Ausgangszustand vorgenommene Abwertung von 2 Wertpunkten wird in der Tabelle „Ausgangszustand“, Spalte 3, hinreichend begründet, darüber hinaus ist unter „Zusatzmerkmale“ ein Vorkommen von nutzungstypfremden Baumarten (Buche, Kiefer) angegeben, welches die Abwertung zusätzlich begründet.

Für eine Übernahme der Regelungsvorschläge der UNB für den Maßnahmen-typ 4 (Entfernung des Japan-Knöterichs) in die Planfeststellung ergibt sich keine Notwendigkeit, da sich der Maßnahmentyp 4 auf den Felsbereich 1B bezieht, der nicht Bestandteil der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen ist. Darüber hinaus ist im Vertrag zwischen der Hessischen Landgesellschaft (als Vertreter von Hessen Mobil) und der Gemeinde Hohenstein vom 02. Juni 2021/ 09. Juli 2021 unter „§ 3 Durchführung und Erhalt der Kompensationsmaßnahmen“ festgelegt: „Der Eigentümer gestattet [...] die Entfernung von Japan-Knöterich. [...] Die notwendigen Pflegemaßnahmen werden im Rahmen des Monitorings durch den Baulasträger (alle 5 Jahre) festgelegt.“

Die Einwendung der UNB in Bezug auf die Bewertung des Biotoptyps 01.132 „Anthropogen freigelegte Felsanschnitte im Straßenbereich“ ist berechtigt, die Bilanzierung nach Kompensationsverordnung (Unterlage 19, Anlage II) wurde durch die Planfeststellungsbehörde durch Violetteintrag dahingehend angepasst, dass der Biotoptyp 01.132 sowohl im Zustand vor Eingriff als auch im Zustand nach Eingriff mit 40 Wertpunkten / m² bilanziert wurde (siehe auch C.III.3.3.3).

Die UNB teilt die Stellungnahmen des **Naturschutzbeirates**, die mit Schreiben des Rheingau-Taunus-Kreises vom 01.07.2019 und 08.01.2021 der Anhörungsbehörde vorgelegt wurden.

Nach Auffassung des Naturschutzbeirats ist nicht nachvollziehbar, warum hinsichtlich der Vogelpopulation keine Aufnahme während der Brutzeit möglich war und der Frühjahrsaspekt der Pflanzen, Moose und Flechten nicht aufgenommen werden konnte.

Der Naturschutzbeirat führt aus, dass bei den verschiedenen Felssicherungsmaßnahmen entlang der B 54 nicht darauf eingegangen wird, welchen Anteil an den entlang der Gesamtstrecke offenen Felsbereichen und entsprechenden Biotoptypen insgesamt von Vergitterung und Beräumung betroffen ist. Es wird die Frage aufgeworfen, ob es Untersuchungen zur Entwicklung der Felsbereiche an bestehenden Vergitterungen gibt.

Im Bereich der geplanten Felssicherungsmaßnahmen erscheine in weiten Bereichen ein Steinschlagschutznetz nicht notwendig zu sein.

Der Naturschutzbeirat führt aus, dass das Aufbringen der Steinschlagschutznetze dazu führen wird, dass sich dahinter Laub fängt, sich dann Humus bildet und viel leichter Gehölzwachstum dort einstellen wird. An bestehenden Aufgangschürzen im nördlichen Verlauf der B 54 habe sich innerhalb kürzester Zeit (2 Jahre) fast bis zu einem Meter Höhe Laub angesammelt.

Der Naturschutzbeirat nimmt an, dass die Maßnahme innerhalb der nächsten 5 Jahre die Straßenbauverwaltung vor erhebliche Unterhaltungsprobleme der Sicherungsanlagen führen wird.

Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahme an der B 54 erscheine die Sicherung der dauerhaften Pflege schwierig. Es wird die Frage aufgeworfen, warum Hessen-Forst die jährliche Kontrolle durchführt. Die Kontrolle der Entwicklungsziele solle durch einen Kryptogamen-Spezialisten erfolgen.

Der Zeitraum von 5 Jahren für das erste Monitoring wird als zu lang erachtet.

Es wird eine bildliche Dokumentation der Kontrollen und Maßnahmen und jährliche Übermittlung an die Naturschutzbehörde empfohlen, nach einer gewissen Zeit ggf. 2-jährige Übermittlung.

Die Aufteilung der Felsbereiche für verschiedene Teilmaßnahmen sei schwer nachvollziehbar. Es wird die Frage gestellt, wie damit umgegangen werden soll, wenn eine Teilfläche der Kompensation z. B. überwuchert, diese aber ggf. noch keiner Baumaßnahme zugeordnet ist. Es bleibe offen, ob alle Ausgleichsflächen in einem Gesamtkonzept von Hessen Forst betrachtet werden.

Der darüber hinaus stattfindende Ausgleich im Lahn-Dill-Kreis, in einem anderen Regierungsbezirk, wird kritisch gesehen, der räumliche und funktionale/ökologische Zusammenhang fehle. Die Aufforstung von Grünland sei zudem problematisch.

Hinsichtlich der botanischen Erhebungen wird die Frage aufgeworfen, warum eine Erfassung des Frühjahrsaspekts in der Zwischenzeit nicht nachgeholt wurde. Gleiches gelte für die fehlende Brutvogelerfassung. In der Stellungnahme vom 11.01.2021 wurde seitens des Naturschutzbeirates ergänzend erbeten klären zu lassen, ob die Staatliche Vogelschutzwarte die Einschätzung von Hessen Mobil bezüglich des Verzichts auf eine umfassende Brutvogelerfassung teilt.

Der Bereich der Felssicherungsmaßnahme sei auch mit dem Fahrrad (z. B. bei Fahr zur Aar) und bei geringer Verkehrsbelastung am Wochenende für den Menschen erlebbar. Die Vergitterung der Felsen sei ein nicht schöner Anblick. Hinsichtlich der Interpretation der Totfunde der Äskulapnatter auf der B 54 wird hingewiesen, dass es dafür keine Anhaltspunkte gäbe. Auf Vorkommen der Äskulapnatter im Aartal wird hingewiesen. Es wird dargelegt, dass Häutungsreste aufgefunden wurden und die Frage aufgeworfen, welche Naturschutzbehörde zugestimmt habe, dass keine spezifische Untersuchung der Äskulapnatter erforderlich sei.

Schlangenbretter/Pappen im August bis Oktober seien nicht standardkonform. Es wird um Quellenangabe gebeten, wonach die Maßnahmen Schlangenbretter/Pappen aus naturschutzfachlicher Sicht ausreichend sind.

Dass die Baumaßnahme unter ökologischer Baubegleitung erfolgen soll, wird ausdrücklich begrüßt.

Insgesamt werden die Felssicherungsmaßnahmen kritisch gesehen.

Geschwindigkeitsbeschränkungen zur Unfallvermeidung wären eine deutlich bessere Maßnahme und würden zudem viele positive Nebeneffekte für Klima, Luft, Lärm und die Möglichkeit des Verzichts auf Felssicherungsmaßnahmen in dem jetzt geplanten Umfang bedeuten.

Zur Kritik an der Erfassung der Brutvogelarten wird auf die Ausführungen unter C.III.3.2.1 verwiesen. Eine gesonderte Stellungnahme der Staatlichen Vogelschutzwarte zum Verzicht auf eine umfassende Brutvogelkartierung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

Auf eine Erfassung des Frühjahrsaspektes der Pflanzen, Moose und Flechten konnte verzichtet werden. Grundlage für die Bewertung des Bestands sowie die Bilanzierung nach Kompensationsverordnung ist die erfolgte Erfassung der Biotop- bzw. Nutzungstypen, diese konnte in dem gewählten Erfassungszeitraum (August bis Oktober) erfolgen. Eine Erfassung sämtlicher Gefäßpflanzenarten über die gesamte Vegetationsperiode hinweg, d.h. die Fertigung eines lückenlosen Arteninventars, ist gemäß der Rechtsprechung nicht erforderlich. Eine Er-

fassung der planungsrelevanten Kryptogamen konnte auch im gewählten Zeitraum erfolgen. In kritischen Fällen wurden Proben entnommen, die Bestimmung dieser Proben erfolgte anschließend im Labor.

Eine Betrachtung, welchen Anteil an den vorhandenen offenen Felsbereichen und entsprechenden Biotoptypen entlang der B 54 die von verschiedenen Felssicherungsmaßnahmen betroffenen Bereiche insgesamt einnehmen, ist für die Beurteilung der Zulässigkeit des planfestgestellten Vorhabens nicht erforderlich.

Vorhandene Untersuchungen zur Entwicklung von Felsbereichen, in denen eine Vergitterung bereits stattgefunden hat, sind zur Beurteilung des planfestgestellten Vorhabens nicht erforderlich, da die Auswirkungen durch Vernetzungen und das Aufstellen von Fangzäunen (künstliche Beschattung, Eutrophierung des Bodens durch Laubansammlung mit der Folge der Änderung der Besonnung und des Mikroklimas sowie Verdrängung der felstypischen Pflanzengesellschaften) im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.0) und in der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 19.0 Anlage IV) hinreichend und nachvollziehbar beschrieben sind. In den planfestgestellten Unterlagen wird davon ausgegangen, dass sich unter den Netzbespannungen kurzlebige Ruderalfluren (Nutzungstyp 09.120 gemäß Kompensationsverordnung 2005) entwickeln werden. Dies ist Unterlage 19.2 sowie Unterlage 19.0 Anlage II zu entnehmen.

Zur Notwendigkeit des Vorhabens wird auf die Ausführungen unter der Nr. C.III.1 (Planrechtfertigung) verwiesen. Aufgrund einer Kombination aus Felssicherungsnetzen, Auffangschürzen und Steinschlagbarrieren wird sichergestellt, dass die jeweils schonendste Form der Sicherung des Straßenverkehrs gewählt wird.

Worin die vom Naturschutzbeirat angeführten Probleme bezüglich der Unterhaltung der Sicherungsanlagen durch die Straßenbauverwaltung im Einzelnen bestehen sollen, ergibt sich aus dem Einwand des Naturschutzbeirates nicht. Gleiches gilt für die Zweifel an die Sicherung der dauerhaften Pflege der Ausgleichs- bzw. Kohärenzsicherungsmaßnahme A 1 FFH. Die Umsetzung der Maßnahme ist gemäß Unterlage 19.0 Anlage I, Maßnahmenblatt A 1 FFH durch eine naturschutzfachliche Baubegleitung zu flankieren.

Der Vorhabenträger, der gemäß § 15 Abs. 2 und 4 BNatSchG für die Herstellung und Unterhaltung der Ausgleichs- bzw. Kohärenzsicherungsmaßnahme A 1 FFH verantwortlich ist, darf für die Durchführung der Maßnahme und die jährliche Kontrolle Dritte (hier: Hessen Forst) beauftragen. Anhaltspunkte dafür, dass dadurch die Funktionssicherung der Maßnahme A 1 FFH nicht gewährleistet werden kann, liegen der Planfeststellungsbehörde nicht vor. Eine jährliche Berichtspflicht an die untere Naturschutzbehörde (mit Text und Bild) ist nicht erforderlich, da die Wirksamkeit der Maßnahme durch ein dauerhaftes Monitoring zu überprüfen ist. Dieses wird gemäß der Nebenbestimmung unter A.III.1 (entgegen den Ausführungen in Unterlage 9, Kap. 3) erstmals nach drei Jahren stattfinden und dann in 5-jährigem Turnus wiederholt. Aufgrund der zu erwartenden langsamen Entwicklung der Felsvegetation und unter Berücksichtigung der jährlichen Kontrolle durch Hessen Forst ist der Fünfjahresrhythmus nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde geeignet, die Wirksamkeit der Maßnahme zu überprüfen. Das Monitoring erfolgt durch einen Vegetationskundler mit Kompetenz in der Erfassung von Kryptogamen (siehe Zusage des Vorhabenträgers unter A.IV.4).

Eine Aufteilung der in der Unterlage 9 beschriebenen Maßnahmen und Zuordnung zu mehreren Eingriffsvorhaben ist nicht zu beanstanden. In Unterlage 9, Blatt 1 ist die konkret dem planfestgestellten Vorhaben zugeordnete Ausgleichsfläche dargestellt. Da die gesamte Maßnahme in der Verantwortlichkeit von Hessen Mobil liegt und durch Hessen Forst im Auftrag von Hessen Mobil jährlich kontrolliert werden soll, liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Unterbleiben der Funktionssicherung auf Teilflächen zu befürchten ist. Darüber hinaus werden die Maßnahmen im Grundbuch dinglich gesichert.

Verantwortlich für die Ersatzmaßnahme E 1 ist die „NABU-Stiftung Hessisches Naturerbe“. Die Anerkennung der Ökopunkte für die vorlaufende Kompensationsmaßnahme „Waldumwandlung im Bereich Weinberg Wetzlar“ erfolgte durch die untere Naturschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises (siehe Unterlage 15.2). Die untere Naturschutzbehörde ist für die Ausbuchung aus dem Ökokonto zuständig. Nach der Ausbuchung ist die Maßnahmenfläche als Kompensationsmaßnahme in das Naturschutzregister Natureg zu übernehmen, hierüber ist eine flächenscharfe Zuordnung zum Eingriffsvorhaben möglich.

Die Ersatzmaßnahme E 1 befindet sich im selben Naturraum wie der Eingriff, den Vorgaben des § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG wird somit entsprochen. Ein darüber hinaus gehender räumlicher oder funktionaler Zusammenhang mit dem Eingriff kann aufgrund der Rechtslage nicht gefordert werden.

Die Entwicklung eines wärmeliebenden Eichenmischwaldes auf u. a. Wiesenbrachen/ruderalen Wiesen im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme E 1 wird seitens der Planfeststellungsbehörde nicht als problematisch beurteilt. Es wird auf die Anerkennung der vorlaufenden Kompensationsmaßnahme durch die untere Naturschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises verwiesen (siehe Unterlage 15.2).

Während im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.0) ausgeführt ist, dass eine Erlebbarkeit des Vorhabengebiets nur per Auto bzw. Motorrad gegeben ist, ist die Ergänzung des Naturschutzbeirats, dass eine Erlebbarkeit auch mit dem Fahrrad gegeben sein kann, zutreffend. Aufgrund der fehlenden Geh- und Radwege ist hier allerdings von keiner abwägungsrelevanten Bedeutung für die Erholungseignung auszugehen. Dass die planfestgestellten Felssicherungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung und somit einen Eingriff in das Landschaftsbild darstellten, ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan dokumentiert. Die Eingriffe werden kompensiert.

Die natis-Artdatenbank weist nördlich des Untersuchungsgebietes einen Fundpunkt der Schlingnatter auf, da das Untersuchungsgebiet jedoch eher ungeeignete Schlingnatterhabitate aufweist (vgl. Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 19.0 Anlage III)), ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar, dass im Rahmen der faunistischen Kartierungen keine Schlingnattern oder andere Reptilien vorgefunden wurden. Aufgrund der oben beschriebenen Habitat Ausstattung ist nicht davon auszugehen, dass man bei einer Erfassung der Reptilien mit einer von der gewählten abweichenden Methode zu anderen Erkenntnissen gelangen würde. Die Frage, ob die gutachterliche Interpretation der Totfunde der Äskulapnatter auf der B 54 zutreffend sind, ist für die Beurteilung des Vorhabens nicht relevant, da ein Vorkommen der Äskulapnatter im Wirkbereich des Vorhabens nicht zu erwarten ist, eine Erfassung der Äskulapnatter wurde seitens der oberen Naturschutzbehörde nicht gefordert.

Zusammengefasst ist die gewählte Vorgehensweise der Erfassung der Fauna und Flora im Einwirkungsbereich des Vorhabens nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde geeignet, um belastbare Ergebnisse als Grundlage für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt zu erlangen. Für den Fall des Auftauchens eines unbekannten Artvorkommens wird auf die vorgesehene Umweltbaubegleitung (siehe A.III.1) verwiesen.

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) kommt mit den vorgesehenen Felssicherungsmaßnahmen der ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtung des § 3 Abs. 1 FStrG nach, die Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Ziel der Felssicherungsmaßnahmen ist der Schutz der Felsböschungen vor Felsabgängen und die Wiederherstellung der dem Verkehrsbedürfnis entsprechenden Verkehrssicherheit. Diese Ziele könnten durch die vorgeschlagene Alternative Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht erreicht werden (siehe auch C.III.2.2). Sie könnte insbesondere nicht sicherstellen, dass Verkehrsteilnehmer durch Felsabgänge keine Schäden erleiden oder es nicht zu Unfällen kommen wird. Dies ist nur mit den geplanten technischen Maßnahmen möglich. Aufgrund einer Kombination aus Beräumung, Felssicherungsnetzen, Auffangschürzen und Steinschlagbarrieren wird sichergestellt, dass die jeweils schonendste Form der Sicherung des Straßenverkehrs gewählt wird.

11.7

IHK Wiesbaden

Seitens der IHK Wiesbaden bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die Anregung der IHK Wiesbaden, die Unternehmen im Umkreis der Baustelle frühzeitig einzubinden bzw. über die geplanten Sperrungen und Umleitungen zu informieren, wird durch die Zusage des Vorhabenträgers unter A.IV.3 berücksichtigt.

Die IHK Wiesbaden regt weiterhin an, möglichst alle Arbeiten in den Rand- oder Nachtstunden durchzuführen, eine zügige Baustellenabwicklung wird als sinnvoll erachtet.

Da die Baustelle aufgrund der einzusetzenden Geräte nur unter Vollsperrung betrieben werden kann und eine tägliche Räumung der Baustelle aus logistischen Gründen nicht in Betracht kommt, werden keine festen Arbeitszeiten angeordnet.

11.8 Weitere Behörden und Stellen

Folgende Beteiligte haben mitgeteilt, dass keine Bedenken oder Anregungen zu dem Vorhaben vorgebracht werden:

- Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg – Amt für den ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Fachdienste Landwirtschaft und Landentwicklung
- RPDA - Dez. III 31.2 – Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung
- RPDA – Dez. III 33.1 – Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene
- RPDA – Dez. IV 44 – Bergaufsicht
- RPDA – Dez. V 51.1 – Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz
- Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH
- Handwerkskammer Wiesbaden
- Gemeinde Hohenstein

Alle übrigen von der Anhörungsbehörde beteiligten Behörden und Stellen haben keine Stellungnahme abgegeben.

12. Beteiligung der anerkannten Naturschutz- und sonstigen Vereinigungen

Die anerkannten Naturschutzvereine und weitere Vereinigungen hatten im Rahmen des Anhörungsverfahrens die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben. Hiervon haben die im Folgenden genannten Vereinigungen Gebrauch gemacht:

12.1

NABU Idstein

Der NABU Idstein hat mit Schreiben vom 18.06.2019 eine Stellungnahme im Auftrag folgender anerkannter Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 BNatSchG abgegeben: Hessische Gesellschaft für Ornithologie (HGON) e.V., Landesjagdverband Hessen (LJV) e.V., Deutscher Gebirgs- und Wanderverein (DGW) Landesverband Hessen e.V., Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH) e.V., Verband Hessischer Sportfischer (VHSF) e.V., Schutzgemeinschaft Deutscher Wald- und Naturschutz (SDW) Landesverband Hessen e.V., Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Hessen e.V.. Es wurde eine gemeinsame Stellungnahme für die beiden Vorhaben „Felssicherungsmaßnahme zwischen K 694 und K 682 – Burg Hohenstein (zwischen Netzknoten 5814 027 und Netzknoten 5814 028 von Straßen-Km 0,900 bis Straßen-Km 1.277) in der Gemeinde Hohenstein“ und „Felssicherungsmaßnahme zwischen K 682 und der L 3274 - Stützelmühle - (zwischen Netzknoten 5814 028 und Netzknoten 5814 050 von Straßen-Km 0+219 bis Straßen-Km 0+405) in der Gemeinde Hohenstein“ abgegeben.

Der NABU Idstein hat auf die Erwiderung von Hessen Mobil (Schreiben vom 13.03.2020) hin für die oben genannten Vereinigungen mit Schreiben vom 13.01.2021 erneut Stellung genommen, da die vorgebrachten Einwände und Bedenken durch die Erwiderung aus Sicht des NABU Idstein nicht vollständig ausgeräumt wurden.

Seitens des NABU Idstein wird ausgeführt, dass die Verbände die geplanten Felssicherungsmaßnahmen grundsätzlich sehr kritisch sehen. Die Sicherungsarten „Steinschlagbarrieren“, „aufliegende Steinschlagschutznetze“ und „Auffangschürzen“ würden dauerhaft zu Standortveränderungen führen und somit die betreffenden Lebensräume, die Artenvielfalt und den Naturhaushalt beeinträchtigen. Steinschlagbarrieren und insbesondere die flächendeckenden Steinschlagschutznetze führten zudem zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturgenusses.

Insbesondere im Abschnitt „K 694 und K 682 - Burg Hohenstein“ seien im Hinblick auf die augenscheinliche Standfestigkeit der Böschungen und Felsen die

geplanten „aufliegenden Steinschlagschutznetze“ nicht dringend erforderlich.

Als Alternative werden Fangzäune und Auffangmulden vorgeschlagen.

Eine zusätzliche Option wäre zur Unfallvermeidung die Einführung von Geschwindigkeitsbeschränkungen in dem betreffenden Straßenabschnitt. Eine Prüfung von Alternativen und Optionen zur Vermeidung und Verminderung der Eingriffe im Sinne von § 15 Abs. 1 BNatSchG sind aus Sicht des NABU Idstein nicht im ausreichenden Umfange erfolgt.

Unter Bezugnahme auf die im nördlichen Bereich der B 54 durchgeführten Maßnahmen zur Felssicherung wird seitens des NABU Idstein ausgeführt, dass sich dort Laubansammlungen gebildet hätten und erhebliche Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen erforderlich seien. Der NABU sieht seine Frage nach Veränderungen und dem Verlust von Lebensraumtypen durch die Erwidern von Hessen Mobil als nicht hinreichend beantwortet an, auf erforderliche Pflegemaßnahmen zur Verminderung von Standortveränderungen hinter den Gitternetzaufgaben/Auffangschürzen sei nicht eingegangen worden. Weiterhin wird die Frage aufgeworfen, ob es bereits Untersuchungen über Standortveränderungen und Auswirkungen auf die Flora und Fauna im Bereich der bereits durchgeführten Felssicherungsmaßnahmen an der B 54 gibt. Um hier Erfahrungen zu sammeln, müssten aus Sicht des NABU Idstein entsprechende Untersuchungen durchgeführt werden.

Seitens des NABU Idstein werden die botanische Erhebung ohne den Frühjahrsaspekt und die fehlende Brutvogelerfassung als erhebliche Mängel der „Landschaftspflegerischen Begleitpläne“ angesehen. Diese Erhebungen hätten für eine vollständige Bewertung des betroffenen Lebensraumes eine hohe Bedeutung, die Brutvogelerfassung sei auch im Hinblick auf § 44 Abs. 1 BNatSchG geboten und unverzichtbar. Die Vogelschutzwarte sollte hinsichtlich des Verzichts auf eine umfassende Brutvogelerfassung angehört werden.

Die Argumentation hinsichtlich der natis-Fundpunkte der Äskulapnatter auf der B 54 in den Landschaftspflegerischen Begleitplänen (Seite 31 bzw. 32) sei nicht nachvollziehbar und nachgewiesen.

Seitens des NABU Idstein wird bezweifelt, dass mit dem Pflegekonzept der vorliegenden „Planung von Felskompensationsmaßnahmen im Bereich der B 54“

die erforderliche Nachhaltigkeit bzw. Dauerhaftigkeit der Ausgleichs- und Kohärenzmaßnahmen gewährleistet werden kann. Es müsse die jährliche Kontrolle des unerwünschten Aufwuchses durch Hessen Forst mit einem Bericht (mit Text und Bild) an die untere Naturschutzbehörde dokumentiert werden und der unerwünschte Aufwuchs entfernt werden. Das dauerhafte Monitoring, mit dem die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft werden soll, müsse auf zwei Jahre verkürzt werden. In dieses Monitoring müsse ein Kryptogamen-Spezialist eingebunden werden, um die Entwicklung der Flora in den freigestellten Felspartien fachlich zu beurteilen.

Der NABU Idstein sieht es als problematisch an, dass die Kompensationsflächen des Felsbereiches 1A nicht eindeutig nachvollziehbar jeweils den Bereichen der geplanten Felssicherungsmaßnahmen zugeordnet werden. Es sei auch nicht nachvollziehbar, warum die Felskompensationsmaßnahmen 1A und 1B nur teilweise für den Ausgleich der Eingriffe der geplanten Felssicherungsmaßnahmen herangezogen werden, zumal hier noch „Flächen- / Wertpunkteverfügbarkeiten der Ausgleichsmaßnahmen“ gegeben seien. Gegen die Heranziehung der Maßnahme „Weinberg bei Wetzlar“ bestehen Bedenken, der für die geplanten Felssicherungsmaßnahmen erforderliche Ausgleich sollte funktional im betroffenen Naturraum „Westlicher Hintertaunus“ erfolgen.

Der NABU Idstein teilt die Stellungnahme des Naturschutzbeirates vom 08.01.2021.

Die Auswirkungen des Vorhabens sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) mit integriertem UVP-Bericht beschrieben, auf die vom NABU Idstein beschriebenen Standortveränderungen – insbesondere der Felsstandorte – sowie die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird im LBP hinreichend eingegangen. Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden unter anderem durch die Vermeidungsmaßnahme V 6 (Ökologische Baubegleitung) minimiert. Das Landschaftsbild wird über die Wahl matter und an den Fels angepasster Materialfarben und die Verwendung möglichst weiter-/großmaschiger Netze geschont (Vermeidungsmaßnahme V 4). Die trotz der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen und

Landschaftsbild werden durch die im LBP beschriebenen Maßnahmen kompensiert.

Zur Notwendigkeit des Vorhabens wird auf die Ausführungen unter der Nr. C.III.1 (Planrechtfertigung) verwiesen, zu Planungsalternativen, darunter Geschwindigkeitsbegrenzungen, siehe unter Nr. C.III.2. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen im Sinne von § 15 Abs. 1 BNatSchG werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Kap. 5, beschrieben und im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Beispielsweise wurde bei Str.-km 0+945 auf eine Netzverspannung verzichtet und stattdessen eine Aufgangschürze vorgesehen.

Die Auswirkungen der Felssicherungsmaßnahmen, insbesondere Standortveränderungen und Auswirkungen auf Flora und Fauna, werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan mit integriertem Umweltbericht (Unterlage 19.0) unter Bezugnahme auf den Leitfaden für landespflegerische Fachbeiträge bei Felssicherungen (Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, 2017) hinreichend und nachvollziehbar beschrieben, so dass weitere Untersuchungen als Voraussetzung für die Planfeststellung nicht erforderlich sind.

Pflegemaßnahmen der Felssicherungsmaßnahmen sind nach Auskunft des Vorhabenträgers (E-Mail von Hessen Mobil vom 25.01.2022) nicht vorgesehen. Vor diesem Hintergrund wird im landschaftspflegerischen Begleitplan davon ausgegangen, dass infolge der technischen Installationen die felstypischen Pflanzengesellschaften durch die Entwicklung von Ruderalfluren verdrängt werden. Somit wird in Bezug auf die Felslebensräume vom schlechtesten Fall ausgegangen; der Verlust der felstypischen Pflanzengesellschaften wird durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert.

Hinsichtlich der Erfassung des Frühjahraspektes der Pflanzen, Moose und Flechten, der Brutvogelerfassung sowie der Äskulapnatter siehe die Ausführungen unter den Ziffern Nr. C.III.3.2.1 und C.III.11.6.

Für den Fall des Auftauchens eines unbekannten Artvorkommens wird auf die vorgesehene Umweltbaubegleitung (siehe A.III.1) verwiesen.

Anhaltspunkte dafür, dass mit dem Pflegekonzept der „Planung von Felskompensationsmaßnahmen im Bereich der B 54“ die erforderliche Nachhaltigkeit bzw. Dauerhaftigkeit der Ausgleichs- und Kohärenzmaßnahme A 1 FFH nicht

gewährleistet werden kann, liegen der Planfeststellungsbehörde nicht vor. Zur Sicherstellung der angestrebten Entwicklungsziele erfolgt eine jährliche Kontrolle durch Hessen Forst. Eine jährliche Berichtspflicht an die untere Naturschutzbehörde (mit Text und Bild) ist nicht erforderlich, da die Wirksamkeit der Maßnahme durch ein dauerhaftes Monitoring zu überprüfen ist. Dieses wird erstmals nach drei Jahren stattfinden und dann in 5-jährigem Turnus wiederholt. Aufgrund der zu erwartenden langsamen Entwicklung der Felsvegetation und unter Berücksichtigung der jährlichen Kontrolle durch Hessen Forst ist der Fünfjahresrhythmus nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde - unter Würdigung des Abstimmungsergebnisses des Vorhabenträgers mit der oberen Naturschutzbehörde - geeignet, die Wirksamkeit der Maßnahme zu überprüfen. Der Forderung des NABU Idstein, in das Monitoring einen Kryptogamen-Spezialisten einzubinden, wird durch Zusage von Hessen Mobil in der Erwiderung vom 16.03.2020 entsprochen (siehe A.IV.4).

Mit der Unterlage 9, Blatt 1 erfolgt eine eindeutige Zuordnung einer 198 m² großen Teilfläche der Maßnahme Fels 1A zum planfestgestellten Vorhaben. Die Frage des NABU Idstein, warum die Felskompensationsmaßnahmen 1A und 1B nur teilweise für den Ausgleich der Eingriffe der geplanten Felssicherungsmaßnahmen herangezogen werden, wurde im Rahmen der Aufklärung beim Vorhabenträger (E-Mail von Hessen Mobil vom 25.01.2022) geklärt. Danach werden die Felsen 1A und 1B aufgrund der allgemeinen Seltenheit dieser Biotoptypen im Naturraum ausschließlich für einen funktionalen Ausgleich für Eingriffe in Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie herangezogen.

Die Kompensation der übrigen Eingriffe erfolgt durch die Ersatzmaßnahme E 1. Diese befindet sich im selben Naturraum wie der Eingriff, den Vorgaben des § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG sowie des § 2 Abs. 1 Kompensationsverordnung (2005) wird somit entsprochen. Ein darüber hinaus gehender räumlicher oder funktionaler Zusammenhang mit dem Eingriff kann nicht gefordert werden, da der Verursacher eines Eingriffs lediglich verpflichtet ist, unvermeidbare Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG „durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen)“. In § 7 Abs. 1 HAGBNatSchG ist zudem

geregelt, dass Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG als Ausgleichsmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG gelten.

Zur Stellungnahme des Naturschutzbeirates vom 08.01.2021 siehe C.III.11.6.

D. **Gesamtabwägung**

Die Prüfung des hier festgestellten Vorhabens, die Felssicherungen an der Bundesstraße 54 zwischen der K 694 und Burg Hohenstein (K 682), hat unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange ergeben, dass das Vorhaben einschließlich der Kompensationsmaßnahmen den verkehrlichen und straßenbautechnischen Belangen, dem Naturschutz und der Landschaftspflege, dem Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sowie dem Artenschutz Rechnung trägt und daher zugelassen werden konnte.

Die Planrechtfertigung ist aus Gründen der Verkehrssicherheit gegeben.

Bei der Planung und Planfeststellung wurden sowohl das strikte Recht als auch die Optimierungsgebote beachtet. Die Abwägung aller Belange hat ergeben, dass die festgestellte Planung vernünftig und zur Lösung der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele geeignet ist. Mit ihr können die verfolgten Ziele, Sicherung der B 54 gegen Steinschlag und damit Wiederherstellung der dem Verkehrsbedürfnis entsprechenden Verkehrssicherheit, erreicht werden.

Das Vorhaben konnte trotz der erheblichen Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebietes „Aartalhänge zwischen Burg Hohenstein und Lindschied“ (DE 5814-303) durch Inanspruchnahme des geschützten Lebensraumtyps „Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation“ (Lebensraumtyp 8220) zugelassen werden, da es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. Die zur Sicherung des Zusammenhanges des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen (Kohärenzsicherungsmaßnahmen) nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG sind vorgesehen (vgl. C.III.3.1.2.4).

Für den Eingriff in Natur und Landschaft sind die unter C.III.3.3.2 und C.III.3.3.3 genannten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation vorgesehen.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind erforderlich und geeignet, den Eingriff zu kompensieren. Der Bedarf an Flächen für diese Maßnahmen wurde auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt.

Gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird durch das Vorhaben nicht verstoßen. Um dies sicherzustellen, sind die unter C.III.3.2.3 genannten Vermeidungsmaßnahmen geplant.

E. **Sofortige Vollziehung**

Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650), die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses angeordnet (Nr. A.I). Die vorgesehene Felssicherungsmaßnahme ist zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und damit zum Schutz der Verkehrsteilnehmer vor zukünftigen Felsabgängen dringend erforderlich (siehe hierzu die Ausführungen unter C.III.1). Aufgrund der ständig bestehenden Gefahr von Felsabbrüchen und der davon ausgehenden Gefährdung der Verkehrsteilnehmer soll die Maßnahme so schnell wie möglich realisiert werden.

F. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41-43
34119 Kassel

erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 17e Abs. 3 FStrG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof gestellt und begründet werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den

Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweis:

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Planes (er umfasst die im Beschluss unter Ziffer A.I genannten Unterlagen) werden in der Gemeinde Hohenstein nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Als Zeitpunkt der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gilt gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG das Ende der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Zustellungsurkunde zugestellt wurde.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tarek Al-Wazir', is written over a light gray rectangular background.

Tarek Al-Wazir